



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Mödling
Bericht 9 | 2018

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Pflege- und Betreuungszentrum Mödling
Foto Deckblatt: PBZ Mödling
Foto Rückseite: PBZ Mödling

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Oktober 2018



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Mödling

Bericht 9 / 2018

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Zuständigkeiten	7
4. Versorgungsauftrag	8
5. Finanzierung des NÖ PBZ Mödling	16
6. Betriebsergebnisse 2014 bis 2017	22
7. Personal	24
8. Ärztliche Hilfe, Betreuung und Pflege	35
9. Suchtmittelgebarung	41
10. Dokumentation	44
11. Aufsicht	46
12. Qualitäts- und Risikomanagement	50
13. Bestandsverwaltung	52
14. Eigen- und ausgewählte Fremdleistungen	57
15. Brandschutz, Krisen- und Notfallvorsorge	62
16. Tabellenverzeichnis	71
17. Abbildungsverzeichnis	72

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling Zusammenfassung

Das NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling verfügte über 208 stationäre Plätze (Betten) für Langzeit-, Kurzzeit-, Übergangs- und Hospizpflege sowie über ein Tagespflegezentrum mit 17 Plätzen.

Im Jahr 2017 erwirtschafteten die 140 Bediensteten und die 110 ehrenamtlich Mitarbeitenden – nach Abgängen in den Vorjahren – bei Ausgaben von rund elf Millionen Euro ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis. Das war auf eine bessere Auslastung und vor allem auf Mehreinnahmen durch höhere Pflegegebühren und ansteigende Pflegestufen zurückzuführen, für welche die Bewohner selbst (Selbstzahler) oder unterstützt durch Sozialhilfe des Landes NÖ und der Gemeinden aufkommen mussten.

Unterschiedliche Auslastung

Im Jahr 2017 betrug die Auslastung in der Langzeitpflege (171 Plätze) 98,1 Prozent, in der Rehabilitativen Übergangspflege (24 Plätze) 95,8 Prozent, und im Hospiz (10 Plätze) 91,3 Prozent, im Tagespflegezentrum jedoch nur 56,3 Prozent. Im Jahr 2014 lagen noch eine Gesamtauslastung von 96,4 Prozent und ein Abgang von 350.456,39 Euro vor.

Offener Finanzierungsbedarf

Die NÖ Pflege- und Betreuungszentren lieferten einen Investitionsbeitrag ab. Das Finanzierungskonzept zum Ausbau- und Investitionsplan 2017 – 2023 sah eine schrittweise Erhöhung von 8,60 Euro auf 19,10 Euro pro Verpflegstag bis zum Jahr 2024 vor, um die Investitionskosten aus dem laufenden Betrieb refinanzieren zu können. Diese Erhöhung ließ ohne entsprechende Minderausgaben oder Mehreinnahmen wieder Abgänge erwarten, die das Land NÖ abdecken müsste. Eine Umlegung auf den Grundtarif bedeutete höhere Pflegegebühren und mehr Sozialhilfe auch für Bewohner der Vertragsheime, die das Land NÖ mit den Gemeinden zu finanzieren hätte. Die Vertragsheime müssten bei den gegebenen Rahmenbedingungen dafür keine Gegenleistung erbringen.

Eine weitere Finanzierungslücke könnte durch den Entfall des Pflegeregresses entstehen, wenn die vorgesehene Abgeltung des Bundes die Mehrausgaben des Landes NÖ von rund 58,6 Millionen Euro allein für das Jahr 2018 nicht abdeckt.

Mögliche Einnahmen – vermeidbare Ausgaben

Das Land NÖ übernahm in den Jahren 2014 bis 2017 rund 6,4 Millionen Euro für ärztliche Hilfe, Heilmittel und Inkontinenzversorgung, weil die Verrechnungssätze mit den Krankenkassen nicht kostendeckend waren und (noch) nicht erhöht wurden.

Mögliche Einsparungen durch einen begünstigten Bezug und eine Bevorratung von Arzneimitteln konnten nicht ausgeschöpft werden, weil das dazu erforderliche Bundesgesetz zum Medikamentenmanagement für stationäre Pflegeeinrichtungen fehlte, obwohl der Gesetzesentwurf des zuständigen Bundesministeriums bis 31. Dezember 2017 vorzulegen war (§ 707 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG). Zudem lagen die zum Finanzausgleich paktierten Vorschläge für kostendämpfende Maßnahmen beim Medikamentenbezug in Pflegeheimen noch nicht vor.

Außerdem boten sich weitere Einkaufsgemeinschaften mit der NÖ Landeskliniken-Holding (Hygieneartikel, Neuausschreibung der Lieferung von Brot- und Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren) an. Im Personalbereich konnten kostendämpfende Maßnahmen ausgeschöpft werden.

Personal – Verbesserungspotential

Das Zentrum beschäftigte zehn zugeteilte Landesbedienstete mit Leistungseinschränkungen, wobei in vier Fällen ein Dienstende absehbar war und eine Versetzung durchgeführt wurde. Der Dienstpostenplan wich im Gehobenen Medizinisch-Technischen Dienst noch vom Personalberechnungsmodell ab. Sicherheits- und betriebstechnische Gründe sprachen gegen die Personalmiete und für die Anstellung eines zweiten Hausarbeiters beim Land NÖ.

Mangelhafte Suchtmittelgebarung

Der Umgang mit suchtmittelhaltigen Arzneien (Schmerzmittel) und die Suchtmitteldokumentation erfüllten die strengen gesetzlichen Vorschriften nicht. Die Mängel offenbarten einen dringenden Bedarf nach Schulungen, wirksamen internen Kontrollen und behördlicher Aufsicht, die in die Wege geleitet wurden.

Aufbau eines Qualitäts- und Risikomanagement-Systems

Das ansatzweise vorhandene Qualitäts- und Risikomanagement bildete kein geschlossenes System und sollte in Zusammenarbeit mit anderen NÖ Pflege- und Betreuungszentren ausgebaut werden. Zudem standen die Aktualisierung bzw. die Digitalisierung der Brandschutzpläne und des Krisenhandbuchs sowie eine gemeinsame Brandschutzübung mit allen Einsatzkräften heran.

Änderungsbedarf bei Dienstwohnungen

Das NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling verpachtete eine Cafeteria sowie einen Raum für Friseur und Fußpflege und verwaltete 38 Dienstwohnungen. Die Vorgaben für die Verwaltung der Dienstwohnungen aus dem Jahr 1995 waren neu auszurichten, um zukünftigen Bedarf weiterhin abzusichern, Leerstände bei geringer Nachfrage besser vermeiden und angemessene Vergütungen und Mieten sicherstellen zu können.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 4. September 2018 im Wesentlichen die Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofs zu und berichtete über die bereits gesetzten bzw. eingeleiteten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf das NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling (kurz NÖ PBZ Mödling), das – nach einem Umbau in den Jahren 2014 bis 2016 – Bereiche für stationäre Langzeitpflege, Kurzzeitpflege, Rehabilitative Übergangspflege, Tagespflege und ein stationäres Hospiz umfasste.

Ziel war, zu beurteilen, ob das NÖ PBZ Mödling seinen Pflege- und Betreuungsauftrag auf der Grundlage der Rechtmäßigkeit sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllte, und dazu allenfalls Hinweise und Vorschläge für Verbesserungen zu erarbeiten.

Die Gebarungsprüfung konzentrierte sich auf die Rechnungsjahre 2014 bis 2017 und bezog teilweise auch die Entwicklung in den Vorjahren ein. Die in den Jahren 2014 bis 2016 durchgeführten Umbauten und Sanierungen waren dabei nicht Prüfungsgegenstand.

1.1 Prüfungsmethode

Die Erhebungen umfassten vor allem die Gebarung des NÖ PBZ Mödling und bezogen auch die zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung ein. Der Landesrechnungshof stützte sich dabei auf die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ und die Jahresabschlüsse des NÖ PBZ Mödling sowie auf die angeforderten elektronischen Akten und sonstigen übermittelten Unterlagen. Dazu holte er ergänzende Auskünfte ein und nahm statistische und inhaltliche Auswertungen vor, wobei er die Betriebsergebnisse des NÖ PBZ Mödling mit den Gesamtergebnissen der NÖ Pflege- und Betreuungszentren verglich.

Weiters führte er Überprüfungen an Ort und Stelle sowie strukturierte Interviews mit Leitungspersonen und Fachkräften durch.

Die vorläufigen Ergebnisse seiner Erhebungen beim NÖ PBZ Mödling führten zu einer Auseinandersetzung mit der behördlichen Aufsicht.

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Geschlechtsform verwendet wurden, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu verbessern, umfassten Frauen und Männer gleichermaßen.

1.2 Gebarungsumfang und Kenndaten

In den Jahren 2014 bis 2017 verfügte das NÖ PBZ Mödling jährlich über ein Budget von rund 10,4 bis 10,8 Millionen Euro. Die Bedeckung erfolgte vorwiegend aus Beiträgen der Bewohner (inklusive Leistungen aus Sozialhilfe und

2 NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling

Pflegegeld) und sonstigen Einnahmen, wie zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung. Die Abgänge zeigten sich rückläufig. Im Jahr 2017 wurde nahezu ausgeglichen budgetiert. Weiters wies das NÖ PBZ Mödling folgende Kennzahlen auf:

Tabelle 1: Gebarungsumfang und ausgewählte Kennzahlen des NÖ PBZ Mödling				
	2014	2015	2016	2017
Einnahmen und Ausgaben in Euro				
Einnahmen	10.518.652,77	10.357.033,12	10.486.379,75	10.819.309,07
Ausgaben	10.869.109,16	10.594.970,72	10.596.075,96	10.822.799,37
Abgang	350.456,39	237.937,60	109.696,21	3.490,30
Anzahl der verfügbaren Pflegeplätze am 31.12., Anzahl der Verpflegstage pro Jahr, durchschnittliche Auslastung in Prozent				
Anzahl der stationären Pflegeplätze	232	208	208	208
Anzahl der Tagespflegeplätze	--	15	17	17
Anzahl der Verpflegstage pro Jahr	81.995	76.096	74.662	74.130
Auslastung stationäre Pflegeplätze	96,4%	97,9%	98,1%	97,6%
Verpflegstage in der Tagespflege	1.310	2.058	2.336	2.394
Auslastung Tagespflegeplätze	--	54,9%	55,0%	56,3%
Durchschnittliche Pflegeeinstufung	4,7	4,8	4,8	4,9
Personal – Anzahl und Personalstand nach Vollzeitäquivalenten				
Dienstposten laut Dienstpostenplan	139,5	144	140	140
Personalstand zum 31.12.	140	134,5	134,5	139
Ehrenamtliche Mitarbeiter am 31.12	80	87	96	110
Stunden ehrenamtlicher Mitarbeiter	7.127	8.660	9.146	10.268

Die unterschiedliche Anzahl an verfügbaren Pflegeplätzen in den Jahren 2014 bis 2017 war auf Umbauten und bauliche Sanierungen in den Jahren 2014 bis 2016 zurückzuführen.

Nach der Schließung einer privaten Tagesbetreuungseinrichtung übernahm das NÖ PBZ Mödling im April 2014 auch Tagespflegegäste (1.310 Verpflegstage). Diese wurden auf drei Wohnbereiche aufgeteilt. Die für das Zentrum im Jahr 2012 erteilte sozialhilferechtliche Bewilligung für vier Tagesbetreuungsplätze wurde mit Bescheid vom 11. August 2014 im Umfang von 197 Plätzen für Langzeitpflege mit integrierter Tagespflege abgeändert.

Mit Bescheid vom 8. Mai 2017 wurde dem NÖ PBZ Mödling die sozialhilferechtliche Bewilligung für 208 Pflegeplätze und 17 integrierte Tagespflegeplätze erteilt.

1.3 Standortentwicklung

Am Standort des NÖ PBZ Mödling befand sich im Jahr 1912 ein „Armenhaus“, das später als Rekonvaleszentenheim für Soldaten und Kriegsheimkehrer sowie als "Filial- und Notspital" des Wiener städtischen Krankenhauses Mödling diente. Ab dem Jahr 1955 betrieb das Land NÖ das Haus als Pflege- und Betreuungseinrichtung. Die ursprünglich 136 Pflegeplätze wurden nach und nach auf 208 Pflegeplätze und 17 Tagespflegeplätze im Jahr 2017 ausgebaut und umfassten Langzeitpflege, Kurzzeitpflege und Tagespflege, Rehabilitative Übergangspflege, Hospiz- und Schwerstpflege sowie Pflege und Betreuung demenziell erkrankter Personen.

Die Erweiterung erfolgte im Rahmen des Ausbau- und Investitionsprogramms 2006 bis 2011 für die Landespflegeheime (Beschluss des NÖ Landtages vom 26. Februar 2009) sowie aufgrund des laut Altersalmanach Niederösterreich 2008 erwarteten stationären Pflegebedarfs.

1.4 Lage

Abbildung 1: Lageplan des NÖ PBZ Mödling



Das NÖ PBZ Mödling gliederte sich in drei Gebäude, die durch Gänge miteinander verbunden waren. Die Gartenanlage war mit einem barrierefreien Wegenetz und beschatteten Ruhezeiten ausgestattet.

Im Altbau befanden sich die Direktion, die Pflege- und Betreuungsleitung, das Ehrenamts- und Alltagsbegleitungszimmer, die Wohnbereiche 5 und 6 für Langzeitpflege, die Kapelle, die Küche, der Speisebereich und ein Ruhebereich für das Personal sowie ein Zugang zur Cafeteria. Im Verbindungsgang zum Wohnbereich 1 für die Rehabilitative Übergangspflege und die Tagespflege lagen die Therapieräume. Im so genannten „roter Trakt“ waren die Wohnbereiche 2, 3 und 4 für Langzeitpflege sowie im zweiten Obergeschoss Hospiz und Schwerstpflege untergebracht.

1.5 Rahmenkonzept für Pflege und Betreuung

Die Standortentwicklung wurde auf das „Rahmenkonzept für Pflege und Betreuung“ ausgerichtet, das die Wahrung der Individualität und die Förderung der Selbstbestimmtheit der Bewohner in den Mittelpunkt der NÖ Pflege- und Betreuungszentren stellte. Das mit wissenschaftlicher Begleitung entwickelte Rahmenkonzept löste – ab dem Jahr 2014 beginnend mit fünf Piloteinrichtun-

gen – das „Stationenprinzip“ durch das Prinzip der Bezugspflege in Wohngruppen mit bis zu 14 Bewohnern und mit möglichst gleichbleibendem Pflege- und Betreuungspersonal ab, um eine „vertraut-häusliche“ Atmosphäre zu schaffen. Die Wohnbereiche des NÖ PBZ Mödling umfassten Wohngruppen mit 10 bis 14 Bewohnern, die jeweils über Ein- und Zweibettzimmer mit eigenen Sanitärräumen und einen Ess- und Aufenthaltsraum mit integrierter Teeküche verfügten. Weiters standen unter Einbeziehung der Eingangsbereiche Raumzonen für gemeinschaftliche Begegnungen zur Verfügung. Für die Mitarbeiter gab es Sozialräume sowie einen Ruhebereich.

Eine wissenschaftliche Begleitstudie zum Rahmenkonzept untersuchte Indikatoren zur Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter, zur Zufriedenheit der Angehörigen und zur Lebensqualität der Bewohner. Die Umsetzung des Rahmenkonzepts und die Vorlage der Studie waren bis zum Jahr 2019 geplant.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Gebarung des NÖ PBZ Mödling beruhte sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlichen Grundlagen. Dabei fielen alle Angelegenheiten, welche die Bundes-Verfassung nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen hatte, in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Artikel 15 Absatz 1 B-VG).

2.1 Bundesrecht

Zu den bundesrechtlichen Grundlagen zählten insbesondere folgende Bundesgesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl Nr. 189/1955
- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I Nr. 108/1997
- Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG), BGBl I Nr. 112/1997
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung – SV), BGBl II Nr. 374/1997
- Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Heimaufenthaltsgesetz – HeimAufG), BGBl I Nr. 11/2004
- Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998), BGBl I Nr. 169/1998

2.2 Bund-Länder-Vereinbarungen

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen samt Anlagen, BGBl Nr. 866/1993 und LGBl 9211
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl I Nr. 55/2005 und LGBl 0822

2.3 Landesrecht

Zu den landesrechtlichen Vorschriften zählten insbesondere das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl 9200, das NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007), LGBl 9230, sowie die NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl 9200/7.

Das NÖ Sozialhilfegesetz bildete die Grundlage für die Gewährung von Sozialhilfe und regelte die Bewilligung und Aufsicht für Pflegeheime.

Weitere Vorschriften regelten die Leitung und den Betrieb des NÖ PBZ Mödling, die Ausstattung, die Aufnahme sowie die Aufsicht über das Zentrum:

- Landespflegeheime Leitung und Betrieb; seit 30. Oktober 2017: NÖ Pflege- und Betreuungszentren und NÖ Pflege- und Förderzentren; Leitung und Betrieb (erstellt von der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7)
- IT Betrieb der NÖ Landesheime (erstellt von der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7)
- Leitfaden für die Aufnahme in Landespflegeheime oder Heime sonstiger Rechtsträger in Niederösterreich (erstellt von der Abteilung Soziales GS5)
- NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, amtsärztliche Aufsicht (erstellt von der Abteilung Gesundheitswesen GS1)
- Kurzzeitpflege, Übergangspflege (erstellt von der Abteilung Soziales GS5)
- Tagespflege für pflegebedürftige Menschen (erstellt von der Abteilung Soziales GS5)

Heimverträge

Die NÖ Pflegeheim Verordnung verpflichtete den Heimträger, mit jedem Bewohner einen schriftlichen Heimvertrag abzuschließen.

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Pflege- und Betreuungszentren des Landes NÖ und damit des NÖ PBZ Mödling verteilten sich wie folgt:

3.1 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1, waren im überprüften Zeitraum bis 22. März 2018 Landesrätin Mag.^a Barbara Schwarz und danach Landesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister für die Pflege- und Betreuungszentren des Landes NÖ sowie für Angelegenheiten der Sozialhilfe, soweit diese Angelegenheiten keinem anderen Mitglied der NÖ Landesregierung zugewiesen waren, zuständig.

Die Angelegenheiten der Landesbediensteten fielen ab 26. April 2017 in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner, davor war Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll zuständig.

3.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben im Zusammenhang mit den Pflege- und Betreuungszentren des Landes folgenden Abteilungen zu:

- Abteilung Gesundheitswesen GS1
Der Abteilung Gesundheitswesen GS1 oblagen die medizinischen Angelegenheiten der Pflegeheime.
- Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4
Die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 hatte die Bewilligungen und die Aufsicht für die Pflege- und Betreuungszentren über.
- Abteilung Soziales GS5
Die Abteilung Soziales GS5 Sozialhilfe war für die Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständig.
- Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7
Zu den Aufgaben der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 zählte die Wahrnehmung der Rechtsträgeragenden des Landes NÖ für das NÖ PBZ Mödling. Sie entwickelte auch Pflegemodelle und Personalbedarfsberechnungsmodelle sowie diverse Vorgaben für die Pflege- und Betreuungszentren.

- Abteilung Personalangelegenheiten B LAD2-B

Die Abteilung Personalangelegenheiten B LAD2-B besorgte die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Landesbediensteten des NÖ PBZ Mödling.

3.3 Bezirkshauptmannschaft Mödling

Der Bezirkshauptmannschaft Mödling oblagen Aufnahmeverfahren, die Gewährung von „Hilfe bei stationärer Pflege“ sowie Kostenersatzverfahren nach dem NÖ Sozialhilfegesetz. Für Übergangspflege, Kurzzeit- und Tagespflegegäste leistete sie Zuschüsse aus Sozialhilfemitteln.

Außerdem war die Bezirkshauptmannschaft aufgrund der Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime“ mit der amtsärztlichen Aufsicht betraut.

4. Versorgungsauftrag

Der Versorgungsauftrag des NÖ PBZ Mödling umfasste mit Stichtag 15. Februar 2018 insgesamt 225 stationäre und teilstationäre Plätze für Langzeitpflege, Kurzzeitpflege, Rehabilitative Übergangspflege, Hospizpflege und Tagespflege, die sich wie folgt auf die sechs Wohnbereiche, das Tagespflegezentrum und das Hospiz verteilten:

Tabelle 2: Stationäre Pflegeplätze und Tagespflegeplätze mit Stand 15. Februar 2018

Wohnbereich/ Pflegeform	Einbettzimmer	Zweibettzimmer	Pflegeplätze
Wohnbereich 1			
Übergangspflege	12	6	24
Langzeitpflege	1	--	1
Kurzzeitpflege	1	1	3
Wohnbereich 2			
Langzeitpflege-Demenz	18	9	36
Wohnbereich 3			
Langzeitpflege-Demenz	18	9	36
Wohnbereich 4			
Langzeitpflege	12	6	24
Wohnbereich 5			
Langzeitpflege	33	--	33
Wohnbereich 6			
Langzeitpflege	17	12	41
Stationäres Hospiz	6	2	10
Tagespflegezentrum	--	--	17
Summe	118	45	225

4.1 Aufnahme

Der Leitfaden für die Aufnahme in Landespflegeheime beschränkte die Aufnahme grundsätzlich auf Personen mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich, welche das 60. Lebensjahr überschritten hatten und zumindest Pflegegeld der Stufe 4 bezogen. Dazu ließ der Leitfaden Ausnahmen (Demenz, soziale Indikation u.a.) zu.

Die Erledigung der Aufnahmeansuchen oblag der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Die Vergabe erfolgte nach Maßgabe freier Plätze und Dringlichkeit.

Eine stichprobenweise Überprüfung (20 Stichproben) ergab, dass diese Vorgaben bei den überprüften Aufnahmen eingehalten wurden. Für alle Bewohner des NÖ PBZ Mödling lagen unterschriebene Heimverträge vor.

Die Wohnbereiche und Pflegeformen waren unterschiedlich ausgelastet. Mit Stichtag 15. Februar 2018 lagen keine „akuten“ Aufnahmeansuchen vor.

4.2 Auslastung nach Verpflegstagen

In den Jahren 2014 bis 2017 waren die vorhandenen Pflegeplätze (ohne Tagespflege) gemessen am Anteil der tatsächlichen Verpflegstage (Ist) an den theoretisch möglichen Verpflegstagen (Soll) wie folgt ausgelastet:

Tabelle 3: Verpflegstage und Krankenhaustage im NÖ PBZ Mödling von 2014 bis 2017

Jahr	Verpflegstage		Auslastung in Prozent	Anteil Krankenhaustage in Prozent
	Soll	Ist (Krankenhaustage)		
2014	85.045	81.995 (1.301)	96,41%	1,59%
2015	77.745	76.096 (1.282)	97,88%	1,68%
2016	76.128	74.662 (1.026)	98,07%	1,37%
2017	75.920	74.130 (960)	97,64%	1,30%

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass das NÖ PBZ Mödling in den Jahren 2014 bis 2017 trotz Umbauten und Sanierungen eine Gesamtauslastung (ohne Tagespflege) von rund 98 Prozent erreichte.

4.3 Auslastung nach Pflegezuschlagsstufen

Die Bewohner des NÖ PBZ Mödling sollten – von Ausnahmen abgesehen – zumindest Pflegegeld der Stufe 4 beziehen. Die Überprüfung der Auslastung und der Belegung der Pflegeplätze nach den Pflegezuschlagsstufen ergab folgendes Bild:

Tabelle 4: Durchschnittliche Auslastung der Pflegeplätze nach Pflegezuschlagsstufen

Jahr	Anzahl der Pflegeplätze	Auslastung bzw. Belegung nach Pflegezuschlagsstufen in Prozent									
		1	2	3	4	5	6	7	8.1	8.2	Gesamt
2014	233	1	3,5	6,9	38,6	22,6	19,2	3,8	1,3	3,1	100,00
2015	213	0,6	2,5	8,2	37,6	23,4	20,5	2,2	1,5	3,5	100,00
2016	208	0,6	1,3	7,2	37,4	25,8	20,8	2,0	1,5	3,4	100,00
2017	208	0,4	0,3	5,8	35,5	30,8	19,8	2,3	1,5	3,6	100,00

Im Jahr 2014 befanden sich 88,6 Prozent der Bewohner in den Pflegezuschlagsstufen vier bis acht, im Jahr 2015 betrug dieser Anteil 88,7 Prozent, im Jahr 2016 90,9 Prozent und im Jahr 2017 bereits 93,5 Prozent.

Die restlichen Pflegeplätze entfielen auf Kurzzeitpflegegäste, begründbare Ausnahmefälle und Belegungen, die vor dem Inkrafttreten des Leitfadens in das NÖ PBZ Mödling aufgenommen worden waren. Die höheren Pflegezuschlagsstufen bewirkten eine höhere Fluktuation der Bewohner. Im Jahr 2017 standen den 147 Aufnahmen 149 Abmeldungen gegenüber.

Die angebotenen Pflegeformen waren unterschiedlich ausgelastet.

4.4 Auslastung der Langzeitpflege

Die stationäre Langzeitpflege umfasste fünf Wohnbereiche mit 14 Wohngruppen sowie Schwerstpflege für Menschen, die auf Grund spezieller Erkrankungen oder nach Akutsituationen einer besonderen Überwachung, Behandlung und Pflege bedurften.

Die Langzeitpflegeplätze waren gemessen am Anteil der tatsächlichen Verpflegungstage (Ist) an den theoretisch möglichen Verpflegungstagen (Soll) wie folgt ausgelastet:

Tabelle 5: Auslastung der Langzeitpflege von 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017
Verpflegungstage Soll	72.270	64.240	62.586	62.415
Verpflegungstage Ist	70.425	63.150	61.830	61.228
Auslastung in Prozent	97,5%	98,3%	98,8%	98,1%

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass der Langzeitpflegebereich des NÖ PBZ Mödling in den Jahren 2014 bis 2017 trotz Umbauten und Sanierungen zu durchschnittlich 98,2 Prozent ausgelastet war. Die Auslastung lag dabei zwischen 97,5 und 98,8 Prozent.

4.5 Hospiz

Das stationäre Hospiz nahm Personen auf, die an einer weit fortgeschrittenen, lebensbedrohlichen Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung litten und deren häusliche Pflege nicht gewährleistet war. Die Auslastung des Hospizes im NÖ PBZ Mödling stellte sich wie folgt dar:

	2014	2015	2016	2017
Verpflegstage Soll	3.650	3.650	3.660	3.650
Verpflegstage Ist	3.268	3.360	3.304	3.333
Auslastung in Prozent	89,5%	92,1%	90,3%	91,3%

Die Auslastung der Pflegeplätze im Hospiz lag in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen 89,5 und 92,1 Prozent und betrug durchschnittlich 90,8 Prozent.

4.6 Auslastung der Kurzzeitpflege

Die drei Plätze für stationäre Kurzzeitpflege konnten pflegebedürftige Personen bis zur Pflegegeldstufe 7 in Anspruch nehmen. Die Kurzzeitpflege diente der Entlastung pflegender Angehöriger und war auf sechs Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die drei Plätze ermöglichten theoretisch 1.095 bzw. 1.098 (Schaltjahr) Verpflegstage jährlich, die in jedem Jahr übertroffen wurden.

Nach Pflegestufen ergab sich im Zeitraum 2014 bis 2017 folgende Belegung, wobei die Verpflegstage ohne Pflegestufe auf Selbstzahler entfielen:

Tabelle 7: Auslastung der Kurzzeitpflege von 2014 bis 2017

Auslastung Kurzzeitpflege 2014									
Pflegestufe	-	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
Verpflegstage	120	167	230	171	289	208	60	0	1.245
Anteil in Prozent	9,6	13,4	18,5	13,7	23,2	16,7	4,8	0	100%
Auslastung Kurzzeitpflege 2015									
Pflegestufe	-	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
Verpflegstage	84	60	203	163	384	385	15	9	1.303
Anteil in Prozent	6,4	4,6	15,6	12,5	29,5	29,5	1,2	0,7	100%
Auslastung Kurzzeitpflege 2016									
Pflegestufe	-	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
Verpflegstage	22	34	246	323	301	208	101	61	1.296
Anteil in Prozent	1,7	2,6	19	24,9	23,2	16	7,8	4,7	100%
Auslastung Kurzzeitpflege 2017									
Pflegestufe	-	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
Verpflegstage	82	12	270	114	429	190	55	25	1.177
Anteil in Prozent	7,0	1,0	22,9	9,7	36,4	16,2	4,7	2,1	100%

In den Jahren 2014 bis 2017 befanden sich durchschnittlich 81,9 Prozent der Kurzzeitpflegegäste in den Pflegestufen zwei bis fünf. In diesen Jahren trug die Kurzzeitpflege 1,52 bis 1,74 Prozentpunkte zur Gesamtauslastung bei.

4.7 Rehabilitative Übergangspflege

Rehabilitative Übergangspflege konnten Personen nach einem Spitalsaufenthalt in Anspruch nehmen, die stationäre Pflege und Betreuung als Überbrückung bis zur Rückkehr in ein selbständiges Leben zu Hause (mit oder ohne Betreuung) benötigten. Das Angebot beinhaltete eine spezielle Physio- und Ergotherapie und war mit maximal zwölf Wochen pro Kalenderjahr begrenzt.

Das Übergangspflegezentrum im NÖ PBZ Mödling verfügte über 24 Pflegeplätze, die in den Jahren 2014 bis 2017 wie folgt ausgelastet waren:

Tabelle 8: Auslastung der Übergangspflege von 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017
Verpflegstage Soll	8.030	8.760	8.784	8.760
Verpflegstage Ist	7.057	8.283	8.232	8.392
Auslastung in Prozent	87,9%	94,6%	93,7%	95,8%

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Auslastung der Rehabilitativen Übergangspflege im Zeitraum 2014 bis 2017 zunahm und 95,8 Prozent im Jahr 2017 erreichte, wobei 169 Bewohner aufgenommen und 171 entlassen wurden.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Bewohner betrug im Jahr 2017 rund sieben Wochen.

4.8 Tagesbetreuung und Tagespflege

Das Angebot an teilstationärer Tagespflege richtete sich an Menschen, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Lebensalters einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf hatten. Die Tagespflege umfasste neben der Grundversorgung und der aktivierenden Pflege ein strukturierendes Beschäftigungsangebot. Im NÖ PBZ Mödling konnte die Tagespflege individuell nach Vereinbarung in Anspruch genommen werden.

Die NÖ Pflegeheim Verordnung und das Tagespflegekonzept des NÖ PBZ Mödling schrieben vor, dass in jeder Tagesstätte für ältere Menschen ein Ruhe- raum mit Betten oder Liegen für alle Tagesgäste vorhanden sein mussten.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass bis zu 17 Tagesgäste aufgenommen wurden, jedoch nur acht Liegesessel und zwei Betten vorhanden waren. Er empfahl der NÖ Landesregierung daher, das NÖ PBZ Mödling entsprechend der NÖ Pflegeheim Verordnung mit ausreichenden Liegemöglichkeiten einzurichten.

Ergebnis 1

Das NÖ PBZ Mödling hat seine Tagesstätte entsprechend der NÖ Pflegeheim Verordnung und dem Tagespflegekonzept mit ausreichenden Liegemöglichkeiten auszustatten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde bereits umgesetzt. Es wurden weitere Sessel zum Ruhen angekauft. Den 17 Tagesgästen stehen nun entsprechende Ruhemöglichkeiten zur Verfügung.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die 17 Plätze des Tagespflegezentrums im NÖ PBZ Mödling wiesen in den Jahren 2015 bis 2017 folgende Auslastung auf:

Tabelle 9: Auslastung des Tagespflegezentrums von 2015 bis 2017			
	2015	2016	2017
Verpflegstage Soll	3.750	4.250	4.250
Verpflegstage Ist	2.058	2.336	2.394
Auslastung in Prozent	54,9%	55,0%	56,3%

Die Auslastung des Tagespflegezentrums nahm in den Jahren 2015 bis 2017 um 1,4 Prozentpunkte zwar zu, lag aber – trotz verschiedener Werbemaßnahmen (Zeitungsinserate) – nur zwischen 54,9 bis 56,3 Prozent.

Das NÖ PBZ Mödling führte die geringe Auslastung darauf zurück, dass die Klienten das Tagespflegeangebot in der Woche nur ein- bis zweimal nutzen wollten, wobei am Montag die geringste Auslastung bestand. Das wies auf vermeidbare Vorhaltekosten hin.

Um die Auslastung und damit die Wirtschaftlichkeit zu verbessern, empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung daher, dass das NÖ PBZ Mödling sein Betreuungsangebot im Tagespflegezentrum bedarfsgerecht an die Nachfrage anpasst.

Ergebnis 2

Das NÖ PBZ Mödling hat das Betreuungsangebot des Tagespflegezentrums bedarfsgerecht an die Nachfrage anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Durch gezielte Werbemaßnahmen konnte die Auslastung von 56,3 Prozent im Jahr 2017 auf 63,7 Prozent im 1. Halbjahr 2018 erhöht werden. Für das 2. Halbjahr 2018 ist mit einer weiteren Steigerung der Auslastung zu rechnen.

Darüber hinaus wird das Konzept der Tagespflege vom September 2016 evaluiert und die Personalpräsenz an die geringe Auslastung an den Randtagen (Montag bzw. Freitag) angepasst.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5. Finanzierung des NÖ PBZ Mödling

Das NÖ PBZ Mödling finanzierte seinen Betrieb zu 90,6 Prozent aus den Pflegegebühren und den Zuschlägen zu Verpflegungsgebühren (9,8 Millionen im Jahr 2017) sowie aus sonstigen Einnahmen (1,02 Millionen Euro im Jahr 2017).

5.1 Selbstzahler

Die Höhe dieser Gebühren und Zuschläge ergab sich aus den Tarifen, welche die NÖ Landesregierung jährlich festlegte und die Bewohner und Tagesgäste zu bezahlen hatten. Mit Stichtag 7. November 2017 waren 44 Bewohner des NÖ PBZ Mödling sogenannte „Selbstzahler“, die für ihre Pflegekosten (Gebühren, Zuschläge) zur Gänze aus eigenen Mitteln (Einkommen, pflegebezogene Geldleistungen, verwertbares Vermögen) aufkamen und direkt mit dem Heim abrechneten.

Allein für den November 2017 zahlten diese Bewohner beispielsweise 162.174,81 Euro an das NÖ PBZ Mödling, das waren durchschnittlich 3.685,79 Euro pro Selbstzahler.

5.2 Mittel der NÖ Sozialhilfe

Bewohner, deren eigene Mittel (Einkommen, pflegebezogene Geldleistungen, verwertbares Vermögen) nicht ausreichten, um die Tarife zu bezahlen, erhielten auf Antrag finanzielle „Hilfe bei stationärer Pflege“ nach dem NÖ Sozialhilfegesetz, für die das Land NÖ und die Gemeinden (Sozialhilfeumlage) aufkamen.

Im Rahmen der Sozialhilfe bestand bis 31. Dezember 2017 die Möglichkeit, zur Abdeckung der Pflegekosten auf das Vermögen der in stationäre Pflege aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern zuzugreifen.

Mehraufwand durch Entfall des Pflegeregresses

Dieser Pflegeregress (Zugriff auf verwertbares Vermögen) wurde mit 1. Jänner 2018 durch eine Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz abgeschafft (§ 330a und § 707a Abs. 2 ASVG). Seit der Abschaffung konnten zur Abdeckung der stationären Pflegekosten nur noch das Einkommen und die pflegebezogenen Geldleistungen herangezogen werden. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sah dazu für Niederösterreich eine Abgeltung von jährlich 19 Millionen Euro (§ 330b ASVG) vor. Weiters lag eine Einigung der Landeshauptleute mit dem Bundesminister für Finanzen vom Mai 2018 vor, der zufolge den Bundesländern die tatsächlichen Kosten durch den Entfall des Pflegeregresses ersetzt werden sollten, wobei die Einigung von einem Höchstbetrag von 340 Millionen Euro ausging.

Durch den Entfall des Pflegeregresses konnten auch Bewohner Sozialhilfe beanspruchen, die bis dahin die stationären Pflegegebühren aus ihrem Einkommen, ihren pflegebezogenen Geldleistungen und aus ihrem verwertbaren Vermögen finanziert hatten (Selbstzahler). Das betraf auch künftige Bewohner.

Im Jänner 2018 lagen in Niederösterreich insgesamt 956 Sozialhilfeanträge von bisherigen Selbstzahlern vor. Davon entfielen 38 auf das NÖ PBZ Mödling, das im November 2017 noch 44 Selbstzahler aufwies. Somit zeichneten sich bereits nach wenigen Wochen Mehrbelastungen für das Land NÖ und für das PBZ Mödling ab, die aus Sozialhilfemitteln aufzubringen waren.

Die Abteilung Soziales GS5 berechnete für das Land NÖ für 2018 (ohne Behindertenhilfe) einen Mehraufwand durch den Entfall des Pflegeregresses von insgesamt 58,6 Millionen Euro. Dieser Betrag setzte sich aus den Mehrausgaben für die Übernahme der Pflegekosten der bisherigen Selbstzahler von 36,6 Millionen Euro und aus den Mindereinnahmen durch den Entfall der Kostenersätze von 22,0 Millionen Euro zusammen (Stand 4. Juni 2018). Der Aufwand für zusätzliche Betreuungs- und Pflegeplätze war darin nicht enthalten und auch noch nicht abschätzbar.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass mit der Berechnung der Abteilung Soziales GS5 eine Grundlage vorlag, um die aus dem Pflegeregressentfall resultierende und durch § 330 b ASVG nicht abgeglichene finanzielle Mehrbelastung des Landes NÖ gegenüber dem Bund geltend zu machen. Er bekräftigte die Fortsetzung der diesbezüglichen Verhandlungen der NÖ Landesregierung.

5.3 Pflegegebühren und Zuschläge

Die von der NÖ Landesregierung jährlich festgelegten Tarife für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren setzten sich aus einem Grundtarif und aus – nach PflegegeldEinstufung bzw. Pflegebedarf gestaffelten – Zuschlägen für die Pflegeleistungen zusammen. Diese Tarife galten auch für private Rechtsträger mit einem Versorgungsauftrag des Landes NÖ (Vertragsheime).

Der Grundtarif deckte alle Fixkosten (wie Verpflegung, Wohnen, Wäscheversorgung, Nachtdienste, Funktionsposten) ab. Die Zuschläge beinhalteten den Personalaufwand für die Pflege entsprechend den Ergebnissen der Personalbedarfsberechnung. Der Einzelzimmerzuschlag bildete den zusätzlichen Sach- und Personalaufwand ab.

Die Pflegegebühren waren von den Bewohnern pro Pflgetag zu entrichten. Während eines Krankenhausaufenthalts oder anderer Abwesenheiten verringerten sich die Pflegegebühren auf den Grundtarif abzüglich der Kosten für die Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung des Zimmers.

Im Jahr 2018 hatte zum Beispiel ein Bewohner der Pflegestufe 4 für einen Langzeitpflegeplatz in einem Einzelzimmer monatlich rund 3.410,70 Euro (113,69 Euro pro Tag) zu entrichten. Im Hospiz zahlte ein Bewohner 9.444,60 Euro monatlich (314,82 Euro pro Tag).

Im Einzelnen entwickelten sich Pflegegebühren und Zuschläge in diesem Zeitraum wie folgt:

Tabelle 10: Pflegegebühren - Grundtarif und Zuschläge pro Tag pro Bewohner

Tariffom in Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Erhöhung in Euro	Erhöhung in Prozent
Grundtarif	61,89	63,56	64,33	65,62	67,59	5,70	9,2%
Grundtarif Übergangspflege	--	76,27	77,19	78,73	81,09	4,82	6,32%
Einzelzimmerzuschlag	11,18	11,48	11,62	11,85	12,21	1,03	9,2%
Zuschläge für Pflegeleistungen							
Stufe 1	4,59	4,71	4,77	4,87	5,02	0,43	9,4%
Stufe 2	8,32	8,54	8,64	8,81	9,07	0,75	9,0%
Stufe 3	13,26	13,62	13,78	14,06	14,48	1,22	9,2%
Stufe 4	31,03	31,87	32,25	32,90	33,89	2,86	9,2%
Stufe 5	49,54	50,88	51,49	52,52	54,10	4,56	9,2%
Stufe 6	65,36	67,12	67,93	69,29	71,37	6,01	9,2%
Stufe 7	98,62	101,28	102,50	104,55	107,69	9,07	9,2%
Stufe 8.1 Schwerstpflge	200,90	221,05	223,70	228,17	235,02	34,12	17,0%
Stufe 8.2 Hospizpflege	200,90	221,05	223,70	228,17	235,02	34,12	17,0%
Tagespflege	53,22	54,66	55,32	56,43	58,12	4,90	9,2%
Abzug bei Abwesenheit für Verpflegung/Wäsche/Reinigung in Summe	6,14	6,31	6,39	6,52	6,71	0,57	9,3%

Von 2014 bis 2018 erhöhte sich der Grundtarif um rund neun Prozent und die Zuschläge der Pflegestufen 1 bis 7 um rund 9,2 Prozent. In der Pflegezuschlagsstufe 8 (Schwerstpflge, Hospiz) betrug die Erhöhung 17 Prozent. In diesem Zeitraum betragen die Teuerungsrate 5,9 Prozent und die Gehaltserhöhung im Landesdienst 6,9 Prozent.

5.4 Investitionsbeiträge

Jedes NÖ Pflege- und Betreuungszentrum hatte pro Bewohner und pro Tag einen Investitionsbeitrag für die Errichtungs- und die Instandhaltungskosten zu leisten. Dieser Investitionsbeitrag war in den Grundtarif eingerechnet, der den Bewohnern pro Verpflegungstag mit allfälligen Zu- und Abschlägen verrechnet wurde. Die Investitionsbeiträge entwickelten sich in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Tabelle 11: Investitionsbeiträge pro Bewohner und Tag in Euro

2014	2015	2016	2017	2018	Erhöhung in Euro	Erhöhung in Prozent
8,00	8,00	8,30	8,60	9,20	1,20	15%

Die Investitionsbeiträge verwendete das Land NÖ für den Ausbau, die Projekte oder die Investitionsrücklage der NÖ Pflege- und Betreuungszentren.

Entwicklung der Investitionsbeiträge von 2014 bis 2017

In den Jahren 2014 bis 2017 entwickelten sich die Investitionsbeiträge und die Investitionsrücklage damit wie folgt:

Tabelle 12: Investitionsbeiträge der NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Investitionsrücklage

	2014	2015	2016	2017
Investitionsbeitrag NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren	16.840.612,87	16.773.843,43	17.485.463,97	18.159.921,70
Investitionsbeitrag NÖ PBZ Mödling	654.296,00	607.320,00	620.588,70	637.518,00
Anteil NÖ PBZ Mödling in Prozent	3,9%	3,6%	3,6%	3,5%
Stand Investitionsrücklage am 31.12.	8.117.986,68	9.406.848,47	6.196.624,85	8.464.022,41
Rücklagenentnahme im Jahr	700.473,41	0,00	3.210.223,62	0,00
Rücklagenzuführung im Jahr	0,00	1.288.861,79	0,00	2.267.397,56

In den Jahren 2014 bis 2017 fielen durchschnittlich 17,3 Millionen Euro an Investitionsbeiträgen an. Dazu steuerte das NÖ PBZ Mödling durchschnittlich 0,630 Millionen Euro bzw. 3,6 Prozent bei.

In diesem Zeitraum stiegen die Investitionsbeiträge um 1,32 Millionen Euro bzw. 7,8 Prozent, wobei im Jahr 2017 Beiträge der NÖ Pflege- und Förderzentren Waidhofen an der Ybbs und Perchtoldsdorf von 82.378,00 Euro hinzukamen.

Investitionskostenzuschlag bis 2024

Das Finanzierungskonzept der NÖ Landesregierung zum Ausbau- und Investitionsplan 2017-2023 sah vor, die Investitionskosten für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren ab dem Jahr 2024 „durch die laufende Anpassung des Investitionskostenzuschlags von 8,60 auf 19,10 Euro“ ausschließlich aus dem laufenden Betrieb zu refinanzieren.

Der NÖ Landtag erhob dieses Finanzierungskonzept mit der „Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend NÖ Pflege- und Betreuungszentren, Ausbau- und Investitionsplan 2017 – 2023, Aktualisierung des Ausbau- und Investitionsprogramms 2012 – 2018 und Ergänzung um neue Projekte bis 2023“ am 19. Oktober 2017 zum Beschluss.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass eine derartige Anpassung den Investitionsbeitrag des NÖ PBZ Mödling von 637.518,00 Euro (74.130 Verpflegstage) im Jahr 2017 auf 1.415.883,00 Euro ab dem Jahr 2024 mehr als verdoppeln wird. Nach einer derartigen Erhöhung könnten das NÖ PBZ Mödling bzw. die NÖ Pflege- und Betreuungszentren bei sonst gleichbleibenden Rahmenbedingungen (Fortschreibung der Tarifierhöhungen, Erhaltung der vorhandenen Strukturqualität) den Haushalt nicht mehr ausgeglichen erstellen.

Da auf der Ausgabenseite kaum entsprechende Einsparungen zu erwarten waren, bedeuteten die vorgesehenen Investitionskostenzuschläge ohne ausgleichende Maßnahmen Abgänge. Auf der Einnahmenseite boten sich zwei Möglichkeiten an:

- Eine Möglichkeit bestand darin, den Investitionskostenzuschlag auf den Grundtarif aufzuschlagen und mehr Sozialhilfe für Bewohner auszugeben, die höhere Tarife nicht aus ihren Einkommen und pflegebezogenen Geldleistungen finanzieren konnten. Das betraf sowohl Bewohner in NÖ Pflege- und Betreuungszentren als auch Bewohner in Vertragsheimen. Dadurch erhielten die Vertragsheime höhere Pflegegebühren, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Die Gemeinden müssten den Investitionskostenzuschlag über die Sozialhilfeumlage zu 50 Prozent mitfinanzieren.
- Wenn der Investitionskostenbeitrag nicht umgelegt wird, müssten die höheren Abgänge aus dem Landeshaushalt bedeckt werden, was die Gemeinden nicht belasten würde und den Vertragsheimen keine unverdienten Mehreinnahmen zu Lasten der Sozialhilfe zukommen ließe. Das stünde im Widerspruch zum Landtagsbeschluss.

Die NÖ Landesregierung war daher gefordert, wie im Landtagsbeschluss vorgesehen, die Refinanzierung der Investitionskosten ab dem Jahr 2024 ausschließlich aus dem laufenden Betrieb zu finanzieren und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

6. Betriebsergebnisse 2014 bis 2017

Die NÖ Pflege- und Betreuungszentren wurden verrechnungstechnisch als Einheit behandelt, wobei die Abgänge einzelner Zentren mit den Überschüssen von anderen Zentren ausgeglichen bzw. gegengerechnet wurden.

In den Rechnungsjahren 2014 bis 2017 erzielten die NÖ Pflege- und Betreuungszentren – nach Jahren mit Abgängen – insgesamt Überschüsse, die zur Tilgung von inneren Anleihen herangezogen wurden.

6.1 Gesamtergebnisse

In den Rechnungsjahren 2014 bis 2017 stellten sich die Gesamtergebnisse der 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren wie folgt dar:

Tabelle 13: Ergebnisse der NÖ Pflege- und Betreuungszentren in den Jahren 2014 bis 2017				
	2014	2015	2016	2017
<u>Einnahmen</u>				
Pflegegebühren und Zuschläge	239.596.132,37	246.374.040,93	252.130.864,05	256.690.486,39
Sonstige Einnahmen	22.368.026,10	25.799.730,26	25.058.699,26	26.928.830,33
Summe Einnahmen	261.964.158,47	272.173.771,19	277.189.563,31	283.619.316,72
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	178.945.606,92	184.600.198,03	189.078.255,43	193.263.961,48
Ausgaben für Anlagen	1.105.649,76	1.685.781,57	1.927.014,87	1.702.757,67
Sonstige Sachausgaben	63.468.096,48	67.466.158,29	68.129.878,85	70.601.847,48
Zufuhr Investitionsrücklage	16.835.256,00	16.768.486,56	17.480.107,10	18.037.543,70
Summe Ausgaben	260.354.609,16	270.520.624,45	276.615.256,25	283.606.110,33
Überschuss	1.609.549,31	1.653.146,74	574.307,06	13.206,39

Die Einnahmen setzten sich aus den Pflegegebühren, den Zuschlägen und den sonstigen Einnahmen zusammen.

In den Rechnungsjahren 2014 bis 2017 stiegen die Einnahmen der Pflege- und Betreuungszentren um 8,3 Prozent und die Ausgaben um 8,9 Prozent. Diese Steigerung bei den Einnahmen war vor allem auf die Erhöhungen der Tarife und damit auf die gestiegenen Pflegegebühren und Zuschläge zurückzuführen, auf die im Jahr 2017 90,5 Prozent der Gesamteinnahmen entfielen.

Die Steigerung der Ausgaben war durch die Entwicklung der Personalausgaben bestimmt, auf die 68,1 Prozent der Gesamtausgaben entfielen.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die NÖ Pflege- und Betreuungszentren nach Jahren mit Abgängen ab dem Jahr 2014 insgesamt positiv bilanzieren konnten. Damit wurde eine langjährige Empfehlung des Landesrechnungshofs umgesetzt.

6.2 Ergebnisse des NÖ PBZ Mödling

Die Betriebsergebnisse des NÖ PBZ Mödling stellten sich in den Rechnungsjahren 2014 bis 2017 wie folgt dar:

Tabelle 14: Betriebsergebnisse des NÖ PBZ Mödling in den Jahren 2014 bis 2017				
	2014	2015	2016	2017
<u>Einnahmen</u>				
Pflegegebühren	5.125.141,80	5.028.463,66	5.039.052,82	5.097.928,36
Zuschläge zu Verpflegungsgebühren	4.409.787,91	4.359.220,03	4.466.627,16	4.699.459,86
Sonstige Einnahmen	983.723,06	969.349,43	980.699,77	1.021.920,85
Summe Einnahmen	10.518.652,77	10.357.033,12	10.486.379,75	10.819.309,07
<u>Ausgaben</u>				
Personalausgaben	7.089.772,14	7.076.216,51	7.097.707,37	7.256.719,68
Ausgaben für Anlagen	67.828,20	47.412,86	46.719,31	37.307,46
Sonstige Sachausgaben	3.711.508,82	3.471.341,35	3.451.649,28	3.528.772,23
Summe Ausgaben	10.869.109,16	10.594.970,72	10.596.075,96	10.822.799,37
Abgang pro Jahr	350.456,39	237.937,60	109.696,21	3.490,30

Das NÖ PBZ Mödling war – gemessen an der Anzahl der Pflegeplätze (208) – das viertgrößte der 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren. Sein Anteil im Jahr 2017 an den Gesamteinnahmen betrug 3,81 Prozent und sein Anteil an den Gesamtausgaben 3,82 Prozent.

In den Rechnungsjahren 2014 bis 2017 verzeichnete das NÖ PBZ Mödling jährlich Abgänge. Insgesamt erwirtschafteten die NÖ Pflege- und Betreuungszentren ab dem Jahr 2014 Überschüsse.

Im Jahr 2017 erreichte das NÖ PBZ Mödling ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis. Dazu trugen die um 6,6 Prozent gestiegenen Einnahmen aus den Zuschlägen zu den Verpflegungsgebühren (höhere Pflegeeinstufungen) bei.

Die Ausgaben pro Bewohner für einen Verrechnungstag von 147,91 Euro setzen sich aus 99,18 Euro (67,1 Prozent) für den Personalaufwand und 48,73 Euro (32,9 Prozent) für den Sachaufwand zusammen.

Rechnungswesen

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2014 bis 2017 wichen von den Voranschlägen ab. Die Leitung des NÖ PBZ Mödling konnte die Abweichungen (Mehreinnahmen und Mehrausgaben gegenüber den Voranschlägen) nachvollziehbar erklären.

Am 9. und 10. Juli 2014 sowie am 19. und 20. April 2016 hatte die Abteilung Finanzen, Buchhaltung-Revision zwei unangekündigte Revisionen durchgeführt, wobei keine wesentlichen Beanstandungen erfolgten.

7. Personal

In den Rechnungsjahren 2014 bis 2017 entfielen 68 Prozent der Gesamtausgaben der Pflege- und Betreuungszentren auf Personalausgaben. Die Personalbedarfsplanung beeinflusste daher die Betriebsergebnisse in besonderem Maße.

7.1 Personalbedarfsplanung

Die Personalbedarfsplanung des NÖ PBZ Mödling beruhte auf dem Handbuch „Personalbedarfsberechnung 2016 in NÖ Pflegeheimen“ der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 mit einem Berechnungsmodell und einer elektronischen Anwendung.

Das Berechnungsmodell berücksichtigte Auslastungen, Belegungen, Pflegestufen, stationäre und teilstationäre Pflegeformen (Kurzzeit-, Langzeit-, Übergangs- und Tagespflege), wobei sich der fixe und der variable Personalbedarf ermitteln ließen. Dabei sollten schwankende Auslastungen oder Leistungsbedarfe vor allem durch flexible Personalmaßnahmen bewältigt werden, zum Beispiel durch die Anordnung oder den Abbau von Mehrdienstleistungen oder die Inanspruchnahme von Pooldiensten.

Außerdem berücksichtigte das Berechnungsmodell den Berufsgruppenmix. Die neue Zusammensetzung sah weniger Dienstposten für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, jedoch – zur Entlastung des Gehobenen Dienstes – mehr Dienstposten für Pflegeassistenten und Heimhilfe vor.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass das Berechnungsmodell für den Gehobenen Medizinisch-Technischen Dienst im Bereich Therapie einen Personalschlüssel von 0,5 Dienstposten für 108 Betten vorgab.

Diese Vorgabe vernachlässigte, dass Leistungen für physikalische Therapien über Verordnungsschein mit den Krankenkassen abgerechnet werden konnten, und übergang damit die Stellungnahme der NÖ Landesregierung zum Bericht 4/2011 NÖ Landespflegeheim Amstetten (Ergebnis 6). Darin hatte die NÖ Landesregierung zugesagt, das Konzept der Physio- und Ergotherapie auf eine Verrechnung mit den Krankenkassen ab 1. Jänner 2011 umzustellen, außer für Sonderformen der Pflege (Wachkoma, Hospiz- und Intensivpflege, Übergangspflegezentren und psychiatrische Betreuungsschwerpunkte).

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 ihr Personalbedarfsberechnungsmodell für Physio- und Ergotherapie auf eine Verrechnung mit den Krankenkassen umstellt und dadurch Dienstposten einspart. Sollte das derzeitige Modell beibehalten werden, müssten diese Personalressourcen im Personalbedarfsberechnungsmodell berücksichtigt werden.

Ergebnis 3

Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 hat das Personalbedarfsberechnungsmodell für Therapieleistungen, die mit den Krankenkassen verrechnet werden können, entsprechend der Zusage der NÖ Landesregierung umzustellen. Anderenfalls wären die Personalressourcen im Personalbedarfsberechnungsmodell zu berücksichtigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Therapieleistungen, die mit den Krankenkassen verrechnet werden können, werden grundsätzlich von externen Therapeuten und Therapeutinnen erbracht. Darüber hinaus sind zur Vermeidung einer Verschlechterung in der Qualität und zur möglichst langen Erhaltung der Mobilität der Bewohner und Bewohnerinnen und damit zur Unterstützung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Pflegebereich Therapien durch angestellte Therapeuten und Therapeutinnen erforderlich, für die durch die Krankenkassen kein Ersatz erfolgt oder die bei Durchführung durch externe Therapeuten und Therapeutinnen erst mit großer zeitlicher Verzögerung erfolgen würden. Eine verpflichtende Berücksichtigung von Personalressourcen für Therapie im NÖ Personalbedarfsberechnungsmodell die für alle Träger Verbindlichkeit hat, wird geprüft.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Dass Therapieleistungen, die mit den Krankenkassen verrechnet werden können, grundsätzlich von externen Therapeuten und Therapeutinnen erbracht werden, war im NÖ PBZ Mödling nicht festzustellen. Dort erbrachten fast ausschließlich die im NÖ PBZ Mödling beschäftigten Fachkräfte die therapeutischen Leistungen. Der Einsatz von Therapeuten wurde vom Landesrechnungshof nicht in Frage gestellt. Die Empfehlung betraf vielmehr das Verrechnungsmodell, demzufolge Therapieleistungen vom Land bezahlt wurden, die von den Krankenkassen zu tragen waren. Der Landesrechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung.

7.2 Personalentwicklung

Die Anzahl der Dienstposten und der Personalstand im NÖ PBZ Mödling entwickelten sich im Zeitraum 2014 bis 2017 wie folgt:

Tabelle 15: Personalentwicklung des NÖ PBZ Mödling von 2014 bis 2017 nach Dienstpostenplan (Soll) und Personalstand (Ist) zum 31.12.

Jahr	2014		2015		2016		2017		2018
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll
Direktion	4,5	5	4,5	5	4,5	5	4,5	5	4,5
Pflegepersonal insgesamt	112	112,5	116,5	107,5	112,5	107,5	112	111	111
Pflege- und Betreuungsleitung	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Pflege- und Betreuungsmanagement	7	7	7	7	7	6	7	6	6
Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	37,5	37,5	37,5	33,5	35,5	34,0	35,0	33,5	31,5
Pflegeassistenten	53,5	54,5	57,5	52,0	55,5	52,0	55,5	54,5	56
Heimhilfe	13,0	12,5	13,5	14,0	13,5	14,5	13,5	16,0	16,5
Therapie	3,5	3,5	4,0	3,5	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
Management für Ehrenamt und Alltagsbegleitung	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Ärzte	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,5	2,5	2,5
Küche und Küchenleitung	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	12,0	13,0	13,5	13,0
Hausbetreuung	1,5	1,0	1,0	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Summen	139,5	140,0	144,0	134,5	140,0	134,5	140,0	140,0	139,0

Der Personalstand des NÖ PBZ Mödling wich in den Jahren 2014 bis 2017 insgesamt vom Dienstpostenplan des Zentrums ab, weil zehn Bedienstete nur Leistungen im Ausmaß von bis zu 4,5 Dienstposten erbrachten bzw. erbringen konnten und daher im Personalstand (Ist) nicht berücksichtigt wurden.

Das betraf sechs Bedienstete aus dem Kreis der begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl Nr. 22/1970, drei Bedienstete, die aus dienstrechtlichen Gründen zugeteilt wurden und eine Bedienstete mit Minderleistung.

Diese Bediensteten erbrachten nach Einschätzung der Leitung des NÖ PBZ Mödling in Abstimmung mit der Abteilung Personalangelegenheiten B LAD2 B Leistungen im Gegenwert von 105.080,80 Euro (mit Ersätzen für begünstigte Behinderte in Höhe von 18.334,30 Euro). Im Rechnungsjahr 2016 betrug die Personalkosten dieser zehn Bediensteten 330.766,85 Euro (samt Dienstgeberbeiträgen). Daher trug das NÖ PBZ Mödling Personalkosten dieser besonderen Personengruppe von 225.686,05 Euro, ohne dafür eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die dienstrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. In vier Fällen war ein Ende des Dienstverhältnisses in den nächsten Jahren abzusehen, weshalb der Landesrechnungshof auf einen Ergebnispunkt verzichtete. Bereits mit Juni 2018 erfolgte überdies eine Versetzung.

Bis dahin, sah er das NÖ PBZ Mödling aus sozialen und dienstrechtlichen Gründen gefordert, die betroffenen Bediensteten zweckmäßig einzusetzen und in Abstimmung mit der Abteilung Personalangelegenheiten B LAD2-B leistungsgerecht zu besolden.

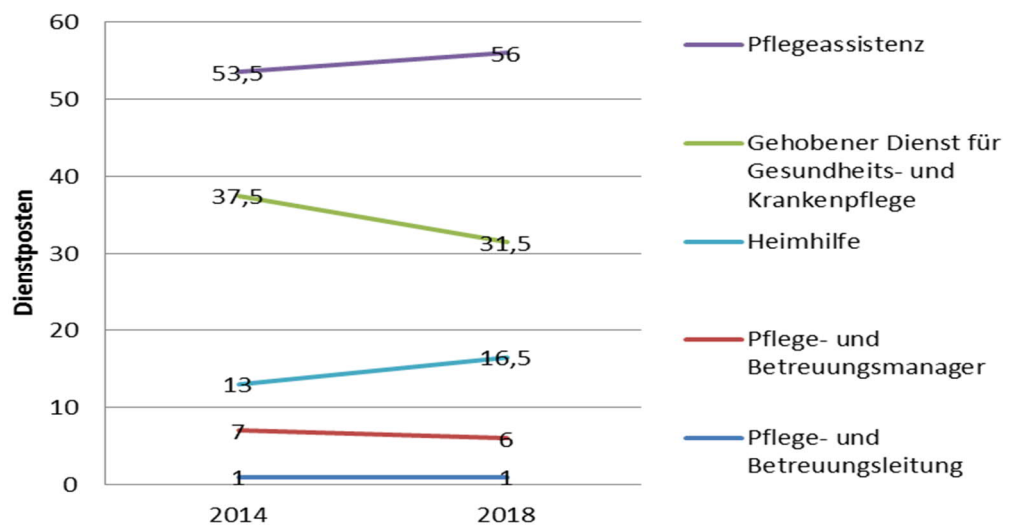
Direktion

Für die Direktion sah der Dienstpostenplan 4,5 Dienstposten vor. Tatsächlich besetzten mit Stichtag 31. Dezember 2017 sechs Mitarbeiter in Summe fünf Dienstposten. Eine Vollzeitkraft war mit 15 Stunden für organisatorische Arbeiten der Pflege- und Betreuungsleitung zugewiesen.

Pflegepersonal

Das Personalbedarfsberechnungsmodell veränderte auch den Berufsgruppenmix im NÖ PBZ Mödling. Diese Veränderung stellte sich wie folgt dar:

Abbildung 2: Veränderung der Dienstposten im Bereich Pflege und Betreuung



Die Anzahl der Dienstposten im Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege wurde mit dem Jahr 2018 um sechs reduziert, während die Anzahl der Dienstposten für Pflegeassistenz um 2,5 Dienstposten und die Anzahl der Dienstposten für Heimhilfe um 3,5 erhöht wurde. Daher ging der Anteil des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege am gesamten Pflege- und Betreuungspersonal von 40,6 Prozent im Jahr 2014 auf 34,7 Prozent zurück, während der Anteil der Pflegeassistenz und der Heimhilfe zunahm.

Mit Stichtag 31. Dezember 2017 war dieses Modell noch nicht vollständig umgesetzt. Im Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege waren zwei Stellen mehr besetzt als das Personalbedarfsberechnungsmodell bzw. der Dienstpostenplan (Soll) mit dem Jahr 2018 vorgab, während bei der Pflegeassistenz 1,5 und bei der Heimhilfe 0,5 Dienstposten nicht besetzt waren.

Die Leitung des NÖ PBZ Mödling beabsichtigte, den Überhang im Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach der Pensionierung der beiden Stelleninhaber in den nächsten Jahren abzubauen.

Pflege- und Betreuungsleitung

Eine Angehörige des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege war zur Pflege- und Betreuungsleitung bestellt.

Bereichsmanagement

Mit der Leitung der sechs Wohnbereiche waren insgesamt fünf Bereichsmanagerinnen „Pflege- und Betreuung“ betraut. Die Leitung des stationären Hospizes oblag einer Managerin für Pflege- und Betreuung. Alle Bereichsmanagerinnen gehörten dem Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an.

Therapie – Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst

Der Bereich Therapie umfasste den Gehobenen Medizinisch-Technischen Dienst. Das Personalbedarfsrechnungsmodell ergab für das NÖ PBZ Mödling in Summe 2,5 Dienstposten. Das verteilte sich auf 1,5 Dienstposten für 24 Pflegebetten (bei einem Personalschlüssel von 0,5 Dienstposten für acht Betten) in der Rehabilitativen Übergangspflege, 0,5 Dienstposten im Hospiz und 0,5 Dienstposten für den Langzeitpflegebereich.

Der Dienstpostenplan des NÖ PBZ Mödling sah für den Bereich der Therapie vier Dienstposten für den Gehobenen Medizinisch-Technischen Dienst vor. Mit Stichtag 13. November 2017 waren diese Dienstposten mit sechs teilzeitbeschäftigten Therapeuten besetzt. Dabei handelte es sich um vier Physiotherapeuten und zwei Ergotherapeuten mit reduziertem Beschäftigungsausmaß. Diese Abweichung vom Personalbedarfsrechnungsmodell um 1,5 Dienstposten war nicht nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass das NÖ PBZ Mödling seinen Dienstpostenplan nach den Vorgaben und Ergebnissen des Personalbedarfsrechnungsmodells der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 erstellt und umsetzt.

Ergebnis 4

Das NÖ PBZ Mödling hat seinen Dienstpostenplan nach den Vorgaben und Ergebnissen des Personalbedarfsrechnungsmodells der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 zu erstellen und umzusetzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird entsprochen werden. Sobald die Entscheidung vorliegt, welches Modell präferiert und das Personalbedarfsberechnungsmodell allenfalls adaptiert wird, wird der Dienstpostenplan entsprechend diesem Ergebnis angepasst werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Alltagsbegleitung – Management für Ehrenamt und Alltagsbegleiter

Für Alltagsbegleitung und für Ehrenamtskoordination sah der Dienstpostenplan des NÖ PBZ Mödling insgesamt drei Dienstposten (drei Vollzeitäquivalente) vor. Mit Stichtag 13. November 2017 waren diese drei Dienstposten mit insgesamt vier Bediensteten besetzt, davon befand sich eine Person seit Oktober 2016 im Langzeitkrankenstand. Der Ausfall konnte durch Stundenerhöhungen bei anderen Mitarbeitern sowie durch den Einsatz von jungen Erwachsenen im „Freiwilligen Sozialjahr“ ausgeglichen werden. Mit Stichtag 9. November 2017 waren auch 13 Personen aus dem Asylbereich im ehrenamtlichen Einsatz.

Einer Bediensteten oblagen Aufbau, Organisation und Management des ehrenamtlichen Teams sowie der Mitarbeiterinnen des Bereichs Ehrenamt und Alltagsbegleitung.

Ärzte

Die im Dienstpostenplan vorgesehenen 2,5 Dienstposten waren mit Stichtag 13. November 2017 mit insgesamt fünf teilzeitbeschäftigten Ärztinnen (Heimärztinnen) besetzt.

Küche

Der Dienstpostenplan für den Küchenbereich umfasste 13 Dienstposten, tatsächlich besetzt waren 13,5. Mit dieser Überbesetzung glich das NÖ PBZ Mödling den Langzeitkrankenstand einer Vollzeitkraft aus.

Zudem waren in der Küche zwei Lehrlinge beschäftigt, die im Dienstpostenplan nicht zu berücksichtigen waren.

Die Personalausgaben für einen Dienstposten (39.748,75 Euro im Jahr 2017) trug seit den 1990er Jahren die Bezirkshauptmannschaft Mödling, die im Gegenzug das Personalessen vom NÖ PBZ Mödling um 3,00 Euro pro Portion bezog. Die Herstellungs- und Lieferkosten betragen 6,52 Euro (5,62 Euro Herstellungs- und 0,90 Euro Transportkosten pro Portion).

Im Jahr 2017 lieferte das NÖ PBZ Mödling an die BH Mödling rund 7.300 Portionen. Umgelegt auf die Anzahl der Portionen fielen pro Portion anteilige Personalausgaben von rund 5,45 Euro für den Dienstposten an. Mit dem Kostenbeitrag von 3,00 Euro pro Portion erhielt das NÖ PBZ Mödling somit pro Essensportion rund 8,45 Euro, bei Herstellungs- und Lieferkosten von 6,52 Euro. Das entsprach im Jahr 2017 einer Unterstützung von 1,93 Euro pro Portion bzw. von 14.089,00 Euro für 7.300 Portionen durch die Bezirkshauptmannschaft Mödling.

Die Vorgangsweise vernachlässigte die Budgetgrundsätze der Klarheit und der Kostenwahrheit. Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, die Verrechnung von Personalkosten für den Küchenbereich des NÖ PBZ Mödling bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einzustellen.

Ergebnis 5

Das NÖ PBZ Mödling hat die Personalkosten für den Küchenbereich selbst zu tragen und der Bezirkshauptmannschaft Mödling nachvollziehbare Kostenbeiträge für Essensportionen zu verrechnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits nachgekommen, indem die Verrechnung eines Dienstpostens zu Lasten des Voranschlags der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit 31. Dezember 2017 eingestellt wurde. Zukünftig wird nach jährlicher klarer und transparenter Kalkulation eine Kostenrückerstattung durch die Bezirkshauptmannschaft Mödling an das Pflege- und Betreuungszentrum Mödling erfolgen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Hausbetreuung

Das Personalbedarfsberechnungsmodell der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 enthielt keine Vorgaben für die Hausbetreuung. Der Dienstpostenplan des NÖ PBZ Mödling sah ab dem Jahr 2015 einen Dienstposten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, zur Absicherung ei-

nes störungsfreien Betriebs, für sicherheitstechnische Belange sowie allgemeine Aufgaben für Hausbetreuung vor. Dieser Dienstposten war in den Jahren 2016 bis 2018 mit einem Hausarbeiter besetzt.

Der zusätzliche Personalbedarf im Umfang von einer Vollzeitkraft wurde über eine Personalbereitstellung abgedeckt. Deren monatlicher Bezug betrug im Jahr 2017 rund 2.200,00 Euro, was annähernd der Einstufung NOG 7 entsprach. Die Fehlzeiten (Krankheiten, Behördenwege) und die wiederholten Rüstzeiten musste das NÖ PBZ Mödling als Auftraggeber tragen. Zudem verursachte die Fluktuation vermehrte Rüst- und Einarbeitungszeiten.

Sicherheits- und betriebstechnische Gründe sprachen dafür, einen zweiten Hausarbeiter in einem wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ausmaß im Landesdienst zu beschäftigen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 und das NÖ PBZ Mödling den erforderlichen Personalbedarf für eine wirtschaftliche und zweckmäßige Hausbetreuung in den Pflege- und Betreuungszentren ermitteln.

Ergebnis 6

Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 und das NÖ PBZ Mödling haben den erforderlichen Personalbedarf für eine wirtschaftliche und zweckmäßige Hausbetreuung in den Pflege- und Betreuungszentren zu ermitteln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird entsprochen werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Pooldienste

Pooldienste dienen dazu, Personalbedarfe, die nicht durch andere Maßnahmen (wie Überstunden oder hausinterne Umschichtungen) bewältigt werden konnten, durch zugekaufte Fachkräfte abzudecken. Der Einsatz von Pooldiensten wurde – nach Ausschöpfung aller internen Möglichkeiten – von der Pflege- und Betreuungsleitung organisiert. Die Pooldienste wurden von drei Anbietern bezogen.

In den Jahren 2014 bis 2017 entwickelten sich die Ausgaben für Pooldienste wie folgt:

Tabelle 16: Entwicklung der Ausgaben für Pooldienste

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017 in Prozent
Ausgaben	61.252,66	68.343,63	57.452,66	46.821,63	- 23,6%

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Ausgaben für die Pooldienste im Zeitraum von 2014 bis 2017 um 14.431,03 Euro bzw. 23,6 Prozent reduziert wurden.

Praktikanten

Das NÖ PBZ Mödling bot Praktikumsplätze in verschiedenen Bereichen (Verwaltung, Pflege, Physio- und Ergotherapie) an.

Im Zeitraum Jänner 2014 bis September 2017 absolvierten insgesamt 256 Praktikanten rund 55.000 unentgeltliche Ausbildungsstunden im NÖ PBZ Mödling. Im Durchschnitt entfielen rund 214 Stunden auf einen Praktikanten. Das NÖ PBZ Mödling leistete damit einen Beitrag zur praktischen Berufsausbildung und erhielt im Gegenzug die unentgeltlichen Leistungen der Praktikanten.

Stellenbeschreibungen

Im NÖ PBZ Mödling kamen die Musterstellenbeschreibungen der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 zur Anwendung. Die Stellenbeschreibungen wurden den Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Krankenstandstage

Im Jahr 2017 war ein Bediensteter des NÖ PBZ Mödling mit Einbeziehung der Langzeitkrankenstände durchschnittlich 16,62 Tage im Krankenstand. In der Bandbreite aller 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren, die zwischen 6,75 bis 39,12 Krankenstandstage lag, nahm das NÖ PBZ Mödling die siebzehnte Stelle ein.

Einschulung neuer Mitarbeiter

Neue Mitarbeiter wurden anhand eines Einschulungskatalogs aufgabenorientiert in den Betrieb eingeführt. Die Grundausbildung im Pflegebereich sah Sicherheit und Brandschutz, Erste Hilfe, Validation, Palliative Care, Basale Stimulation, Kinästhetik und Aromapflege vor.

Der Landesrechnungshof regte an, den Umgang mit suchtmittelhaltigen Arzneien in die Grundausbildung aufzunehmen.

8. Ärztliche Hilfe, Betreuung und Pflege

Das NÖ PBZ Mödling zählte zu den zwölf Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landes NÖ, in denen angestellte Heimärzte tätig waren und der Aufwand für diese ärztliche Hilfe, für die Heilmittel und die Inkontinenzversorgung aufgrund einer Vereinbarung des Landes NÖ und der NÖ Gebietskrankenkasse pauschal abgegolten wurde (Grundsatzvereinbarungen aus den Jahren 2007 und 2014 mit Zusatzvereinbarungen, denen auch andere Versicherungsträger beitraten).

8.1 Medizinische Versorgung

Die ärztliche Betreuung der Bewohner durch fünf teilzeitbeschäftigte Heimärztinnen umfasste insgesamt 99 Wochenstunden. Ein Dienstplan legte die Dienstzeiten von Montag bis Freitag fest. Zudem erfolgten medizinische Visiten zur Beurteilung von körperlichen und psychischen Veränderungen sowie zur Behandlung von Erkrankungen.

Die Erreichbarkeit an Wochenenden war durch einen freiwilligen Rufdienst der Heimärztinnen gegeben, die pro Anruf eine Viertelstunde Freizeitausgleich erhielten.

Im Rahmen der freien Arztwahl betreuten auch niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin aus der Region die Bewohner im NÖ PBZ Mödling. Die Verrechnung erfolgte dabei über die E-card.

Die fachärztliche Versorgung erfolgte nach Bedarf, wobei eine regelmäßige Betreuung durch Fachärzte für Augenheilkunde, Dermatologie, Neurologie, Psychiatrie, Urologie und Zahnheilkunde stattfand. Für weitere fachärztliche Konsultationen wurden die Bewohner mit Rettungsdiensten in die entsprechenden Ambulanzen und Ordinationen gebracht.

Aufwand für ärztliche Hilfe und Heilmittel

Aufgrund der Vereinbarung über die pauschale Abgeltung ärztlicher Hilfe und Heilmittel galten im Zeitraum 2014 bis 2017 folgende Kostenersätze:

Tabelle 17: Pauschale Kostenersätze für ärztliche Hilfe und Heilmittel pro Tag und Patient in Euro

Leistung	2013 - 2014	2015	2016	2017 - 2018
Ärztliche Hilfe – allgemeiner Pflegebereich	1,05	1,13	1,13	1,36
Heilmittel – allgemeiner Pflegebereich	3,46	3,57	3,57	3,63
Summe	4,51	4,70	4,70	4,99
Ärztliche Hilfe im Hospiz- bzw. Intensivbereich	7,77	8,55	9,41	11,30
Heilmittel im Hospiz- bzw. Intensivbereich	15,08	15,56	15,56	15,81
Summe	22,85	24,11	24,97	27,11
Ärztliche Hilfe - Psychiatrischer Bereich	1,50	1,62	1,62	1,95
Heilmittel - Psychiatrischer Bereich	6,27	6,47	6,47	6,57
Summe	7,77	8,09	8,09	8,52

Die Pauschale für ärztliche Hilfe und Heilmittel durfte nur dann verrechnet werden, wenn der Bewohner von einem angestellten Heimarzt behandelt und im selben Quartal von keinem niedergelassenen Arzt für Allgemeinmedizin betreut wurde.

Die vereinbarten Tagespauschalen für ärztliche Hilfe und Heilmittel galten mit Ausnahme des Hospizbereichs im allgemeinen Pflegebereich, im Bereich der Intensivpflege sowie im Psychiatrischen Bereich für zwei Jahre und wurden alle zwei Jahre erhöht.

Die pauschale Abgeltung für die Inkontinenzversorgung richtete sich nach den täglichen Durchschnittskosten und betrug höchstens 0,60 Euro pro Tag. Diese Pauschale war seit dem Jahr 2008 nicht mehr erhöht worden.

Der Landesrechnungshof erinnerte an seinen Bericht 13/2008, NÖ Landespflegeheim St. Pölten, in dem er angeregt hatte, bei künftigen Verhandlungen mit den Krankenkassen kostendeckende Verrechnungssätze anzustreben.

Mit den vereinbarten pauschalen Kostenersätzen konnten weder der Aufwand für ärztliche Hilfe und Heilmittel (Medikamente und sonstige Heilbehelfe) noch der Aufwand für die Inkontinenzversorgung abgedeckt werden.

Unterdeckung der ärztlichen Hilfe und Heilmittel

Das NÖ PBZ Mödling wies in den Jahren 2014 bis 2017 jeweils Abgänge im Bereich der Arzt- und Medikamentenkosten aus. Allein im Jahr 2017 betrug der Abgang 128.653,88 Euro.

Im Bereich der Inkontinenzversorgung wies das NÖ PBZ Mödling in den Jahren 2014 und 2015 geringe Unterdeckungen und in den Jahren 2016 und 2017 geringe Überschüsse aus.

Die Unterdeckung betraf nicht nur das NÖ PBZ Mödling, sondern in unterschiedlichem Ausmaß mit einer Ausnahme auch alle anderen NÖ Pflege- und Betreuungszentren.

Im Zeitraum 2014 bis 2017 zahlte das Land NÖ rund 5,37 Millionen Euro für ärztliche Hilfe und Heilmittel sowie 1,04 Millionen Euro für die Inkontinenzversorgung in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren, weil die Krankenkassen keine kostendeckenden Vergütungen leisteten. In Summe finanzierten das Land NÖ und die NÖ Gemeinden über die Sozialhilfeumlage rund 6,4 Millionen Euro für Leistungen der Krankenkassen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 mit den Krankenkassen und Versicherungsträgern Verhandlungen aufnimmt, um nach Möglichkeit eine kostendeckende Anhebung der vereinbarten Kostenersätze zu erreichen.

Ergebnis 7

Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 hat Verhandlungen mit den Krankenkassen und Versicherungsträgern aufzunehmen, um kostendeckende Verrechnungssätze zu erreichen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Hinsichtlich der Gestaltung der Tarife werden mit der NÖ GKK stellvertretend für alle an der Vereinbarung beteiligten Versicherungsträger alle zwei Jahre Verhandlungen geführt. Im Zuge dieser Verhandlungen konnten die Tarife im Überprüfungszeitraum (2014 – 2018) vor allem bei der ärztlichen Hilfe um bis zu 45 Prozent erhöht werden. Auch bei den zukünftigen Verhandlungen wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes entsprochen werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Zudem verwies der Landesrechnungshof auf das Paktum zum Finanzausgleich 2017. Darin wurden zum Bezug von Medikamenten in Pflegeheimen – unter Wahrung der Patienten- und Versorgungssicherheit – kostendämpfende Maßnahmen als sinnvoll angesehen. Dazu sollte eine technische Gruppe (BMGF, BMF, Länder, Sozialversicherung) im 1. Halbjahr 2017 konkrete Vorschläge für eine legislative Umsetzung erarbeiten. Im Februar 2018 lagen dazu keine Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe vor.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, die im Paktum zum Finanzausgleich 2017 vereinbarten Vorschläge für kostendämpfende Maßnahmen zum Bezug von Medikamenten in Pflegeheimen einzufordern.

Ergebnis 8

Die NÖ Landesregierung sollte die im Paktum zum Finanzausgleich 2017 vereinbarten Vorschläge für kostendämpfende Maßnahmen zum Bezug von Medikamenten in Pflegeheimen einfordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung wird an den Bund herantreten und die im Paktum zum Finanzausgleich 2017 vereinbarten Vorschläge für kostendämpfende Maßnahmen zum Bezug von Medikamenten in Pflegeheimen einfordern.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Außerdem verpflichtete das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz die zuständige Bundesministerin, bis 31. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der Patienten- und Versorgungssicherheit einen Gesetzesentwurf für stationäre Pflegeeinrichtungen auszuarbeiten, der insbesondere einen begünstigten Bezug von Arzneimitteln sowie deren Bevorratung durch Wohn- und stationäre Pflegeeinrichtungen vorsieht (§ 707 Abs. 2 ASVG).

Die Möglichkeit, Arzneimittel begünstigt zu beziehen und zu bevorraten, war mit finanziellen Einsparungen nicht nur für Pflege- und Betreuungszentren in Niederösterreich verbunden.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, die überfällige gesetzliche Grundlage für einen begünstigten Bezug sowie für die Bevorratung von Arzneimitteln durch Wohn- und stationäre Pflegeeinrichtungen von der zuständigen Bundesministerin einzufordern.

Ergebnis 9

Die NÖ Landesregierung sollte die überfällige gesetzliche Grundlage für einen begünstigten Bezug sowie für eine Bevorratung von Arzneimitteln durch Wohn- und stationäre Pflegeeinrichtungen von der zuständigen Bundesministerin einfordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine diesbezügliche Anfrage des Amtes der NÖ Landesregierung wurde vom Bundesministerium wie folgt beantwortet:

„Mit dem Ziel einer Kostenreduktion bei Aufrechterhaltung der Versorgung mit Medikamenten wurde im Jahr 2016 im FAG-Paktum, welches im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zum Finanzausgleich 2017 bis 2022 ausgehandelt wurde, im Kapitel „Pflege“ festgehalten, dass konkrete legislative Umsetzungsvorschläge in einer technischen Gruppe (BMGF, BMF, Länder, Sozialversicherung) zu erarbeiten sind. Die Beratungen in den Sitzungen dieser Arbeitsgruppe im Jahr 2017 haben allerdings gezeigt, dass es in den Sichtweisen der einzelnen Bundesländer beträchtliche Unterschiede gibt.

Eine Weiterleitung des zeitgerecht erarbeiteten Entwurfes bleibt daher einem allfälligen Begutachtungsverfahren vorbehalten.“

Ob angesichts dieser aktuellen Antwort und der bisherigen Erfahrung mit dem Bundesministerium eine neuerliche Einforderung erfolgreich sein wird, darf bezweifelt werden. Dass keine neue gesetzliche Grundlage bisher geschaffen werden konnte lag nicht an den unterschiedlichen Sichtweisen der Bundesländer, sondern überwiegend am Widerstand der Apothekerkammer.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf das Einsparpotential bei Arzneimitteln sowie auf die rasche fachgerechte Versorgung von schmerzleidenden Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeheimen sollten die Bemühungen zur Verbesserung der Situation weiter fortgesetzt werden. Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang nochmals auf die eindeutige gesetzliche Verpflichtung im ASVG hin.

Die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beauftragte Neuregelung der Bevorratung von Arzneimitteln in Wohn- und stationären Pflegeeinrichtungen (§ 707 Abs. 2 ASVG) war auch erforderlich, um die Versorgung schmerzleidender Bewohner zu erleichtern und die Entsorgung von verwendbaren Medikamenten zu vermeiden, ohne mit dem Suchtmittelgesetz in Konflikt zu geraten.

8.2 Therapeutische Versorgung

Die therapeutische Versorgung erfolgte aufgrund ärztlicher Anordnung durch Angehörige der Gehobenen Medizinisch-Technischen Dienste (zum Beispiel Physio- und Ergotherapeuten) unter besonderer Berücksichtigung funktionaler Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation.

Die Therapieplanung beruhte auf wissenschaftlichen Tests der jeweiligen Therapeuten, die diese auch dokumentierten. Bei der Rehabilitativen Übergangspflege waren tägliche Therapieeinheiten vorgesehen. Im Langzeitpflegebereich kamen in der Regel zehn Therapieeinheiten zur Anwendung. Therapeutische Maßnahmen im Hospiz erfolgten anlassbezogen.

8.3 Alltagsbegleitung

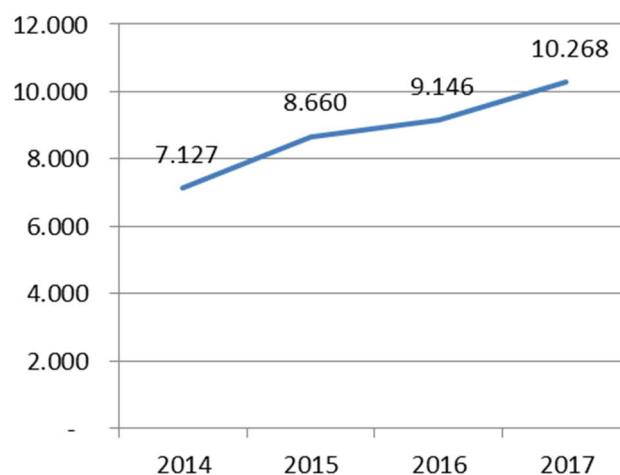
Die Aufgabe der Alltagsbegleitung bestand darin, die Bewohner individuell oder gruppenweise zu aktivierender Beschäftigung anzuregen. Ziel war, deren physische, psychische und soziale Ressourcen sowie deren Selbstständigkeit zu erhalten und zu fördern. Dazu gehörten die Schaffung einer angenehmen Atmosphäre (Dekoration, Musik), die Mitwirkung bei der Angehörigen- und der Biographiearbeit, bei der Planung und der Gestaltung von Festen, Ausflügen und anderen Aktivitäten.

Das Rahmenkonzept für Pflege und Betreuung verlagerte die Alltagsbegleitung verstärkt in die Wohngruppen. Das vielfältige Angebot (zum Beispiel Singrunden, Turnen, Backen, Basteln) erstreckte sich von Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr.

Die Alltagsbegleiterin organisierte und koordinierte die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter. Diese ehrenamtliche Tätigkeit verbesserte die Lebensqualität der Bewohner und entlastete das hauptamtliche Personal.

In den Jahren 2014 bis 2017 entwickelten sich die Ehrenamtsstunden wie folgt:

Abbildung 3: Ehrenamtsstunden 2014 bis 2017



Das NÖ PBZ Mödling wies im Jahr 2017 die zweitmeisten Ehrenamtsstunden aller 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren aus.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass das NÖ PBZ Mödling die Ehrenamtsstunden steigern konnte und 4,3 Prozent der im Jahr 2017 insgesamt erbrachten 237.755 Ehrenamtsstunden beisteuerte.

9. Suchtmittelgebarung

Im NÖ PBZ Mödling wurden auch starke Schmerzmittel gelagert bzw. verabreicht, die Suchtmittel im Sinn des Bundesgesetzes über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG) enthielten. Dabei fielen nicht verbrauchte Restbestände bzw. ungeöffnete Packungen an, die über öffentliche Apotheken zu entsorgen waren.

9.1 Beschaffung

Der Bezug der erforderlichen suchtmittelhaltigen Arzneien hatte ausschließlich personenbezogen aufgrund ärztlicher Verschreibung von einer öffentlichen Apotheke zu erfolgen.

Im NÖ PBZ Mödling wurden suchtmittelhaltige Arzneien nicht nur personenbezogen nach ärztlicher Verschreibung von einer öffentlichen Apotheke bezogen. Auch Ärzte brachten solche Arzneien (Schmerzmittel) in das NÖ PBZ Mödling mit. Teilweise ließ sich die Herkunft dieser Arzneien nicht feststellen.

Die Suchtmittelbestände waren im Medikamentenraum des jeweiligen Wohnbereichs sowie im Arztzimmer versperrt gelagert. In zwei Fällen verwahrten Bewohner suchtmittelhaltige Arzneien zwecks Selbstmedikation im Zimmer auf.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Leitung des NÖ PBZ Mödling den Bezug von suchtmittelhaltigen Arzneien ausschließlich personenbezogen aus einer öffentlichen Apotheke sicherstellt.

Ergebnis 10

Die Leitung des NÖ PBZ Mödling hat sicherzustellen, dass suchtmittelhaltige Arzneien ausschließlich personenbezogen aus einer öffentlichen Apotheke bezogen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde umgesetzt. Der Bezug von suchtmittelhaltigen Arzneien erfolgt ausschließlich personenbezogen über eine öffentliche Apotheke.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

9.2 Verwendung

Aufgrund des Suchtmittelgesetzes durfte das NÖ PBZ Mödling - anders als beispielsweise eine Krankenanstalt oder eine Einrichtung des Strafvollzugs - keinen eigenen Suchtmittelvorrat anlegen und daraus bedarfsbezogenen Arzneien an die Bewohner abgeben.

Die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 hatte bereits im Jahr 2003 alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime angewiesen, die Weitergabe von personenbezogen verschriebenen suchtmittelhaltigen Arzneien an andere Bewohner zu unterlassen.

Im NÖ PBZ Mödling wurden die suchtmittelhaltigen Arzneien (Schmerzmittel) personenbezogen nach ärztlicher Verschreibung verabreicht, aber auch an andere Bewohner aufgrund ärztlicher Anordnung weitergegeben. Zudem wurden suchtmittelhaltige Arzneien wiederholt zwei im NÖ PBZ Mödling praktizierenden Ärzten überlassen.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass das Suchtmittelgesetz die Überlassung von Arzneien an dritte Personen, auch an Ärzte, untersagte.

Er empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Leitung des NÖ PBZ Mödling sicherstellt, dass verschriebene Arzneien nicht für andere Bewohner verwendet werden und suchtmittelhaltige Arzneien keinem Dritten, auch nicht Ärzten, überlassen werden.

Ergebnis 11

Die Leitung des NÖ PBZ Mödling hat sicherzustellen, dass suchtmittelhaltige Arzneien strikt nach der ärztlichen Verschreibung und der Gebrauchsinformation verwendet werden, personenbezogen verschriebene Arzneien nicht für andere Bewohner verwendet werden und Arzneien nicht Dritten überlassen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die laufenden Prozesse der Suchtmittelgebarung wurden evaluiert und überarbeitet. Suchtmittelhaltige Arzneien werden personenbezogen verschrieben und nur für diesen Bewohner verwendet. Nach dem Austritt des Bewohners oder der Bewohnerin oder nach dem Absetzen der Suchtmittel werden diese ausschließlich über das Chemisch-pharmazeutische Laboratorium der Österreichischen Apothekerkammer entsorgt.

Die richtige Handhabung von suchtmittelhaltigen Arzneimitteln wurde in die internen Schulungsunterlagen aufgenommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Vorgangsweise, Bewohnern entgegen der Gebrauchsinformation geteilte suchtmittelhaltige Pflaster zu verabreichen, wurde im zweiten Halbjahr 2017 eingestellt.

9.3 Entsorgung

Aus dem Verbot der Weitergabe von personenbezogen verschriebenen suchtmittelhaltigen Arzneien folgte, dass nicht mehr benötigte oder nicht mehr verwendbare Arzneien ausschließlich über eine öffentliche Apotheke zu entsorgen waren (siehe dazu Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 23. Dezember 2004, GZ 21551/10-III/B/9/03).

Die Entsorgung der suchtmittelhaltigen Arzneien im NÖ PBZ Mödling war bis Februar 2016 nicht eindeutig nachvollziehbar, weil nur in den Suchtmittelvor-

merkheften Entsorgungsvermerke eingetragen waren. Danach wurde ein Formular verwendet, das eine Übernahmebestätigung der entsorgenden Apotheke vorsah. Dennoch wurden in einem Wohnbereich wiederholt suchtmittelhaltige Arzneien einem im NÖ PBZ praktizierenden Arzt überlassen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Leitung des NÖ PBZ Mödling nicht mehr benötigte oder nicht mehr zu verwendende suchtmittelhaltige Arzneien ausschließlich über öffentliche Apotheken entsorgen lässt.

Ergebnis 12

Die Leitung des NÖ PBZ Mödling hat sicherzustellen, dass nicht mehr benötigte oder nicht mehr verwendbare suchtmittelhaltige Arzneien ausschließlich über öffentliche Apotheken entsorgt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde umgesetzt. Der Prozess der Entsorgung der Suchtmittel wurde evaluiert und überarbeitet. Die Entsorgung erfolgt nachweislich und dokumentiert ausschließlich über das Chemisch-pharmazeutische Laboratorium der Österreichischen Apothekerkammer.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

10. Dokumentation

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz verpflichtete Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe ihre gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren. Weitere Verpflichtungen zur Dokumentation ergaben sich aus dem Heimaufenthaltsgesetz (Freiheitsbeschränkende Maßnahmen) und aus der NÖ Pflegeheim Verordnung.

Die Dokumentation diene der Qualitätssicherung und der Nachvollziehbarkeit der gesetzten Maßnahmen. Den betroffenen Bewohnern oder deren Vertretern war auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

10.1 Pflegedokumentation

Die Pflegedokumentationen erfolgten elektronisch im Programm „noeHIT“ und beinhalteten die Stufen des Pflegeprozesses und den Pflegebericht. Die Dokumentationen erfassten insbesondere Stammdaten, Biografie, Pflegeanam-

nese, Wunden, Pflegediagnosen, Vitalwerte, ärztliche Visiten, medizinische Diagnosen, Medikation, Pflegeplanung, die Durchführung von Pflegemaßnahmen, Pflegevisiten und freiheitsbeschränkende Maßnahmen.

In den vom Landesrechnungshof stichprobenartig eingesehenen Pflegedokumentationen von Bewohnern waren alle Stufen des Pflegeprozesses ausführlich und nachvollziehbar aufgezeichnet. Die Eintragungen waren zweifelsfrei einer Pflegeperson zuordenbar.

Eine punktuelle Überprüfung der Pflegeaufsicht am 13. Dezember 2017 ergab, dass bei zwei Bewohnern die Durchführungsnachweise in der Pflegedokumentation nicht mit den Aufzeichnungen im Suchtmittelvormerkheft übereinstimmten.

10.2 Suchtmitteldokumentation

Die Dokumentation der Suchtmittelgebarung erfolgte in Suchtmittelvormerkheften. Diese Hefte lagen in jedem Medikamentenraum auf. Sie enthielten produkt- und personenbezogene Aufzeichnungen über Zugang und Verbrauch der suchtmittelhaltigen Arzneien, darunter mehrere Zugänge ohne Herkunftsangabe mit dem Vermerk „geschenkt“. Die Vermischung von personen- und bedarfsbezogenen Eintragungen und die Vielzahl an Verweisen auf andere Bewohner oder andere Wohnbereiche führten zur Unübersichtlichkeit.

Die Liste der im Arztzimmer verwahrten suchtmittelhaltigen Arzneien enthielt keine Herkunftsangaben. Auch wem diese Arzneien verabreicht wurden, ging daraus nicht hervor.

Die Suchtmittelvormerkhefte sahen für jeden Eintrag einen Kontrollvermerk des behandelnden Arztes vor. Diese Kontrollvermerke fehlten jedoch zum Teil oder wurden unzulässiger Weise erteilt.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, im NÖ PBZ Mödling eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Dokumentation der Suchtmittelgebarung einzurichten, die jedenfalls bewohnerbezogen und vollständig sowie nach Möglichkeit elektronisch geführt und überwacht wird.

Ergebnis 13

Das NÖ PBZ Mödling hat eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Dokumentation der Suchtmittelgebarung einzurichten, die bewohnerbezogen und vollständig sowie nach Möglichkeit elektronisch geführt und überwacht wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Pro Bewohner wird ein Suchtmittelvormerkheft geführt. Über die richtige Handhabung wurden die Führungs-, Pflege- und Diplomkräfte geschult. Die Kontrollfunktionen erfolgen über die Pflege- und Betreuungsmanager und -managerinnen und über die Pflege- und Betreuungsleitung in regelmäßigem Abstand.

Die Dokumentation der Verabreichung der Suchtmittel erfolgt über die EDV geführte Pflegedokumentation „Vivendi-Pflege“.

Die Möglichkeit einer verknüpften Dokumentation in einem elektronisch geführten Suchtmittelvormerkheft wird geprüft.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

10.3 Dokumentation therapeutische Maßnahmen

Die Stellenbeschreibungen und das Berufsrecht verpflichteten die Physiotherapeuten dazu, alle physiotherapeutischen Maßnahmen zu dokumentieren und zu evaluieren. Die Behandlungserfolge wurden mit einem wissenschaftlichen Test gemessen. Die physiotherapeutischen Maßnahmen wurden im Bewohner-Dokumentationsprogramm „VIVENDI“ erfasst.

11. Aufsicht

Aufgrund der Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, amtsärztliche Aufsicht“ vom 12. August 2002 oblag die ärztlich-medizinische Aufsicht in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren den Amtsärzten der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. des Magistrats).

Der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 oblag die Pflegeaufsicht bzw. die Aufsicht insbesondere in Bezug auf die Einhaltung des NÖ Sozialhilfegesetzes und der NÖ Pflegeheim Verordnung.

Das Beschwerdemanagement im Langzeitpflegebereich nahm die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft wahr.

11.1 Pflegeaufsicht

Die Pflegeaufsicht der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 umfasste die Einhaltung der allen NÖ Pflege- und Betreuungszentren vorgegebenen Pflegestandards.

Nach Pflegeeinschauen im November 2011 und Jänner 2012, nahm eine Mitarbeiterin der Pflegeaufsicht nach Auskunft der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 zwei Überprüfungen im NÖ PBZ Mödling vor, zu denen kein schriftlicher Bericht vorlag.

Im Mai 2016 überprüfte ein Amtssachverständiger für Pflege im Rahmen einer kommissionellen Aufsicht (Verhandlungsschrift vom 30. Mai 2016) die Wohnbereiche 1, 5 und 6 nach der Fertigstellung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 alle Maßnahmen der Pflegeaufsicht vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.

Ergebnis 14

Die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 hat alle Maßnahmen der Pflegeaufsicht vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht wird alle Maßnahmen der Pflegeaufsicht vollständig und nachvollziehbar dokumentieren.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Der Landesrechnungshof erinnerte die NÖ Landesregierung an ihre Zusage im Bericht 3/2016 „Planung, Finanzierung und Betrieb von Betreuungsstationen und Betreuungszentren in NÖ Landespflegeheimen, Nachkontrolle“, bis spätestens Ende 2016 eine neue Vorschrift zu Aufsichtsverfahren in Pflegeheimen zu erarbeiten.

11.2 Amtsärztliche Aufsicht

Die amtsärztliche Aufsicht umfasste die regelmäßige Kontrolle der ärztlichen Versorgung, des Medizinisch-Technischen Dienstes sowie der Medikamenten- und Suchtmittelvorräte.

Die letzte routinemäßige amtsärztliche Überprüfung des NÖ PBZ Mödling hatte am 8. und 9. Juni 2016 stattgefunden. Dabei war insbesondere die Behebung von bereits festgestellten Mängeln kontrolliert worden.

Aufsicht über die Suchtmittelgebarung

Die Aufsicht über die Suchtmittelgebarung umfasste die Überprüfung der Medikamenten- und Suchtmittelvorräte sowie die Unterweisung des verantwortlichen Personals in der richtigen Handhabung von Suchtmitteln. Die Aufsicht war in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf durchzuführen.

Eine stichprobenmäßige Einschau am 9. Juni 2016 bescheinigte dem NÖ PBZ Mödling eine „regelrechte“ Suchtmittelgebarung auf den Stationen 2, 3 und im Hospiz.

Der Landesrechnungshof wies die Abteilung Gesundheitswesen GS1 und die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 auf die von ihm vorgefundenen Mängel hin.

Daraufhin erfolgten am 13. Dezember 2017 und am 5. Februar 2018 aufsichtsbehördliche Überprüfungen der Suchtmittelgebarung des NÖ PBZ Mödling, welche die aufgezeigten Mängel bestätigten.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Gesundheitswesen GS1 und die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 die Kontrolle der Suchtmittelgebarung und der Pflegedokumentation verstärkt in ihre behördliche Aufsicht einbeziehen. Die zuständigen Abteilungen verwiesen in diesem Zusammenhang auf die eingeschränkten Personalressourcen.

Ergebnis 15

Die Abteilung Gesundheitswesen GS1 und die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 haben die Kontrolle der Suchtmittelgebarung und die Pflegedokumentation verstärkt in die behördliche Aufsicht einzubeziehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Niederösterreich stehen in Pflegeeinrichtungen über 10.500 betriebsbewilligte Pflegeplätze zur Verfügung, weshalb eine Überprüfung immer nur stichprobenartig beschränkt auf einzelne Bewohner und Bewohnerinnen erfolgen kann. Die Kontrollen der Suchtmittelgebarung und der Pflegedokumentation werden auch in Zukunft Schwerpunktthemen im Rahmen der behördlichen Aufsicht sein.

Die Abteilung Gesundheitswesen wird bei der für die behördliche Aufsicht von Pflegeeinrichtungen federführend zuständigen Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht eine Überarbeitung der bestehenden Checkliste zur behördlichen Aufsicht anregen, diese in Kooperation mit der betroffenen Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren zeitnah vornehmen und dabei insbesondere der Thematik Suchtmittelgebarung die notwendige Bedeutung beimessen.

Hinsichtlich einer verstärkten Beachtung der Pflegedokumentation im Rahmen der behördlichen Aufsicht wird beabsichtigt, in die Überarbeitung der Checkliste auch das Team der Pflegeaufsicht miteinzubeziehen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Mängel in der Suchtmittelgebarung wiesen auf Informations- und Schulungsbedarf hin. Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Gesundheitswesen GS1 ihre diesbezüglichen Informationen und Schulungen bedarfsgerecht verstärkt.

Ergebnis 16

Die Abteilung Gesundheitswesen GS1 sollte die Informationen und Schulungen zur Suchtmittelgebarung insbesondere in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren verstärken.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es werden verstärkt Maßnahmen gesetzt bzw. initiiert, die den in den Pflege- und Betreuungszentren tätigen Mitarbeitern die richtige Handhabung der Suchtmittelgebarung vermitteln.

Die NÖ Amtsärztinnen und Amtsärzte werden im Rahmen der Amtsärzte-Dienstbesprechungen (die nächste ist für 24. Oktober 2018 anberaumt) auf diese Problematik verstärkt aufmerksam gemacht und ersucht, im Rahmen ihrer Überprüfungstätigkeit in den Pflegeeinrichtungen das dort agierende Pflegepersonal in besonderem Maße auf die Einhaltung einer gesetzlich konformen Suchtmittelgebarung hinzuweisen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Der Landesrechnungshof erwartete, dass die NÖ Amtsärztinnen und Amtsärzte nicht ersucht, sondern angewiesen werden, im Rahmen ihrer Überprüfungstätigkeit das agierende Pflegepersonal auf die Einhaltung einer gesetzeskonformen Suchtmittelgebarung hinzuweisen.

Im Sinne der Arzneimittelsicherheit empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren einen Qualitätsstandard für die Medikamenten- und Suchtmittelgebarung einführt und das damit befasste Personal informiert und schult.

Ergebnis 17

Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 sollte in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren einen Qualitätsstandard für die Medikamenten- und Suchtmittelgebarung einführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Pflegerichtlinie „Verabreichung von Medikamenten“, welche für alle Pflege- und Betreuungszentren gültig ist, liegt bereits auf. Es wird zur Qualitätssicherung eine weitere Pflegerichtlinie „Medikamenten- und Suchtmittelgebarung“ erarbeitet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

12. Qualitäts- und Risikomanagement

Die rechtlichen Grundlagen, das Rahmenkonzept für Pflege und Betreuung sowie der stationäre und teilstationäre Versorgungsauftrag des NÖ PBZ Mödling stellten hohe qualitative Anforderungen.

Das NÖ PBZ Mödling führte im Jahr 2011 eine Selbstbewertung nach dem Qualitätsmanagementsystem E-Qalin (European Quality Improvement and Innovative Learning in Residential Care for Older People bzw. Europäisches qualitätsförderndes innovatives Lernen in Alten- und Pflegeheimen) durch.

Dieses System wurde im Jahr 2004 mit Unterstützung der Europäischen Union speziell zur Qualitätsbewertung und zur Zertifizierung der Strukturen, Prozesse und Ergebnisse von Pflegeeinrichtungen entwickelt und auch von anderen NÖ Pflege- und Betreuungszentren angewendet.

Außerdem trugen das interne Kontrollsystem und externe Kontrollen zur Qualitätssicherung bei, wobei auch Ansätze eines Risikomanagements vorhanden waren. Der Pflegebereich befasste sich im Anlassfall mit spezifischen Risiken und deren Bewältigung. Zudem bestanden Maßnahmen zur Krisen- und Notfallvorsorge (Krisenhandbuch). Eine umfassende Identifikation, Analyse und eine systematische Steuerung von möglichen Risiken erfolgten jedoch nicht.

Das interne Kontrollsystem umfasste die Beschreibung der Organisation, die Festlegung von Zuständigkeiten, Stellenbeschreibungen sowie Vorschriften und Vorgaben. Zudem bestanden externe Kontrollen durch die Abteilung Finanzen F1 Buchhaltung-Revision und die Aufsichtsbehörden (Amtsärztlicher Dienst, Pflegeaufsicht).

Im Hinblick auf die qualitativen Anforderungen und die vielfältigen Risiken empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, dass das NÖ PBZ

Mödling im Rahmen seines Qualitätsmanagements regelmäßig Selbstbewertungen nach E-Qalin durchführt und die vorhandenen Ansätze zu einem systematischen Qualitäts- und Risikomanagementsystem entwickelt.

Darüber hinaus hielt er die Entwicklung eines Qualitäts- und Risikomanagementsystems für alle Pflege- und Betreuungszentren des Landes NÖ durch die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 für wirtschaftlich und zweckmäßig.

Ergebnis 18

Das NÖ PBZ Mödling sollte im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems E-Qalin regelmäßig Selbstbewertungen durchführen. Das Zentrum und die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 sollten die vorhandenen Ansätze zu einem systematischen Qualitäts- und Risikomanagementsystem für alle NÖ Pflege- und Betreuungszentren entwickeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das E-Qalin Modell findet laufend in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren als Qualitätsmanagementsystem Anwendung. Es werden in regelmäßigen Abständen Prozessmanager und Prozessmanagerinnen sowie Moderatoren und Moderatorinnen ausgebildet, sowie E-Qalin Refresher angeboten, um das Wissen zu erneuern.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wurden im Jahr 2017 zur Qualitätssicherung Pflegerichtlinien für Pflege und Betreuung neu erarbeitet und finden diese niederösterreichweit Anwendung. Qualitätszirkel in unterschiedlichen Bereichen wie Wundversorgung, Demenz, etc. finden in allen NÖ Pflege- und Betreuungszentren statt. Eine einheitlich gestaltete Fallbesprechung im Rahmen der 6 Grundprinzipien und Personenzentrierung zur Qualitätssicherung im Rahmen des Pflegeprozesses wird derzeit erarbeitet.

Ein Risikomanagementsystem stellt derzeit für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren kein für sich alleinstehendes Managementsystem dar, sondern ist in verschiedene Prozesse integriert.

So werden beispielsweise für alle NÖ Pflege- und Betreuungszentren systematisch pflegerische Risiken anhand von fünf Risikobereichen/Pflegephänomenen, die statistisch am häufigsten vorkommen, erhoben. Diese Risikobereiche sind Sturz, Dekubitus, freiheitsbeschränkende Maßnahmen, Mangelernährung, Schmerz und werden in einem Projekt trägerübergreifend systematisch beschrieben, um die Voraussetzung für die Einführung eines trägerunabhängigen Standards zu schaffen. Die einheitliche Definition von fundierten Qualitätsindikatoren und die Entwicklung einer standardisierten Erhebung und Auswertung erlauben den Vergleich von Indikatoren.

In einem Krisenhandbuch erhalten Führungskräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im medizinischen und pflegerischen Bereich Unterstützung, um Krisensituationen durch Handlungsanleitungen zu bewältigen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof anerkennt die bisher gesetzten Aktivitäten hinsichtlich Qualitäts- und Risikomanagement. Er bekräftigte, dass ein systematisches Qualitäts- und Risikomanagementsystem für alle NÖ Pflege- und Betreuungszentren eingeführt wird.

13. Bestandsverwaltung

Das NÖ PBZ Mödling verpachtete eine Cafeteria sowie einen Raum für einen Friseur und eine Fußpflege. Außerdem verwaltete die Leitung des NÖ PBZ Mödling 38 Dienstwohnungen.

13.1 Pachtverträge

Im Jänner 2018 bestanden drei Pachtverträge (Cafeteria, Friseur, Fußpflege).

Cafeteria

Die Pacht für die 166,48 m² große Cafeteria betrug monatlich 730,00 Euro (ohne Umsatzsteuer). Mit dem Pachtzins waren auch die anteiligen Betriebskosten wie Müll, Abwasser, Grundsteuer, Heizung und Wasser abgegolten (Vertrag vom 20. Mai 2016). Für Strom hatte der Pächter beim Versorger selbst einen Vertrag abzuschließen. Die Pacht wurde vereinbarungsgemäß abgeliefert.

Friseur und Fußpflege

Friseur und Fußpflege befanden sich in einem rund 27 m² großen Raum im Erdgeschoss. Die Pachtverträge stammten vom 20. Jänner 2012 (Fußpflege) und 15. April 2012 (Friseur). Der wertgesicherte Pachtzins von monatlich 35,00 Euro für die Fußpflege und 100,00 Euro für den Friseur wurde regelmäßig entrichtet.

13.2 Dienstwohnungen

Die Dienstwohnungen des NÖ PBZ Mödling befanden sich in einem sanierten Altbau mit 18 Wohnungen und einem Neubau mit 19 Wohnungen (Stiege 1), den eine gemeinnützige Baugesellschaft in den Jahren 1995 bis 1999 mit drei weiteren Wohnhausanlagen (Stiegen 2, 3 und 4) errichtete.

Zielsetzung

Die Bereitstellung von günstigen Wohnungen sollte vor allem der Personalknappheit bei Pflegekräften und deren Abwanderung nach Wien entgegenwirken, wobei mit kostendeckenden Mieten und genügend Interessenten aus dem Kreis der Bediensteten des NÖ PBZ Mödling gerechnet wurde.

Bereitstellung

Für die Sanierung des Altbaus und den Neubau des Personalwohnhauses (Stiege 1) erhielt die Gesellschaft ein mit 31. Dezember 2046 befristetes Baurecht (Baurechtsvertrag für die Liegenschaft EZ 3824 KG Mödling, Grundstücksnummer 1358/1), einen Baukostenzuschuss aus der Investitionsrücklage für Landes-Pflegeheime von 436.037,01 Euro sowie einen Annuitätenzuschuss aus NÖ Wohnbauförderungsmitteln. Darüber hinaus sollten keine finanziellen Belastungen für das Land NÖ bzw. das NÖ PBZ Mödling entstehen.

Nach der Sanierung des Altbaus im Jahr 1995 und der Fertigstellung des Personalwohnhauses (Stiege 1) im Jahr 1999 übernahm die NÖ Landesregierung die Wohnungen jeweils mit einem Generalmietvertrag auf unbestimmte Zeit (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. Februar 1995).

Verwaltung der Wohnungen

Die Verwaltung der 37 Dienstwohnungen oblag der Leitung des NÖ PBZ Mödling im Rahmen der beiden Generalmietverträge und nach Maßgabe eines Muster-Untermietvertrags (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. Februar 1995). Demnach war die Vorschrift „Dienstwohnungen“ der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 des Amtes der NÖ Landesregierung nicht anzuwenden.

Die Vermietung erfolgte auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zum Ablauf des – der Wohnbaugesellschaft eingeräumten – Baurechts am 31. Dezember 2046 oder bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses zum Land NÖ, wonach der Unter-Mietvertrag ohne einer Kündigung als aufgelöst zu betrachten war.

Mit Stichtag 24. Jänner 2018 stand eine Wohnung leer, weiters lagen folgende Unter-Mietverhältnisse vor:

- 22 Mietverhältnisse mit aktiven Bediensteten des NÖ PBZ Mödling, davon entfielen zwei auf Wohnungen für Familienangehörige
- 7 Mietverhältnisse mit pensionierten Bediensteten des NÖ PBZ Mödling
- 1 Mietverhältnis mit einem im Ruhestand befindlichen Bediensteten des NÖ PBZ Mödling
- 3 Mietverhältnisse mit Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft Mödling, von denen sich zwei im Ruhestand befanden

- 2 Mietverhältnisse mit Bediensteten aus anderen Pflege- und Betreuungszentren des Landes NÖ, von denen sich eine in Pension befand
- 1 Mietverhältnis mit dem Ehepartner einer verstorbenen Landesbediensteten

In den Jahren 2014 bis 2017 bestand nur eine geringe interne Nachfrage nach Dienstwohnungen. Um Leerstände zu vermeiden, vermietete die Leitung des NÖ PBZ Mödling daher auch Wohnungen an andere Landesbedienstete, ließ Mietverhältnisse für Familienangehörige zu und führte Mietverhältnisse mit pensionierten Vertragsbediensteten fort.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Leitung des NÖ PBZ Mödling dadurch Kosten für Leerstände und soziale Härte vermeiden konnte. Er wies jedoch darauf hin, dass einzelne Mietverhältnisse den Vorgaben bzw. dem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. Februar 1995 widersprachen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, die Vorgaben für die Verwaltung der Dienstwohnungen des NÖ PBZ Mödling aus dem Jahr 1995 neu auszurichten, so dass die Vergabe (Untervermietung) bedarfsgerecht gestaltet werden bzw. auch an einen größeren Personenkreis erfolgen kann.

Ergebnis 19

Die NÖ Landesregierung sollte die Vorgaben für die Verwaltung der Dienstwohnungen des NÖ PBZ Mödling so ausrichten, dass die Vergabe (Untervermietung) bedarfsgerecht gestaltet werden bzw. auch an einen größeren Personenkreis erfolgen kann.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird entsprochen werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Im Jänner 2018 betrug die Vergütung für die Dienstwohnungen im Altbau 3,72 Euro pro Quadratmeter und im Personalwohnhaus 6,98 Euro pro Quadratmeter jeweils inklusive Betriebskosten, jedoch ohne anteilige Verwaltungskosten. Der monatliche Richtwert, der für die Versteuerung von Sachbezügen heranzuziehen war, betrug für Niederösterreich ab 1. April 2017 pro Quadratmeter 5,72 Euro inklusive Betriebskosten und davor 5,53 Euro.

Der Landesrechnungshof wies daher darauf hin, dass bei Unterschreiten der Richtwerte, eine Versteuerung nach dem Einkommensteuergesetz (§ 15 Abs. 2) vorzunehmen war (Einkommensteuergesetz 1988, BGBl Nr. 400/1988, Sachbezugswerteverordnung, BGBl II Nr. 416/2001, Richtwertgesetz, BGBl Nr. 800/1993).

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Leitung des NÖ PBZ Mödling die Vergütung für die Dienstwohnungen so bemisst, dass kein Sachbezug(santeil) versteuert werden muss und die Verwaltungskosten für die Dienstwohnungen in den Betriebskosten angemessen berücksichtigt werden.

Ergebnis 20

Die Leitung des NÖ PBZ Mödling hat die Vergütung für die Dienstwohnungen des NÖ PBZ Mödling so zu bemessen, dass kein Sachbezug(santeil) nach dem Einkommensteuergesetz 1988 zu versteuern ist und die Verwaltungskosten für die Dienstwohnungen in den Betriebskosten angemessen berücksichtigt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Ab dem Jahr 2019 wird die Miete für die Dienstwohnungen im Altbau (schrittweise) angehoben, bis der gültige Richtwert erreicht wird.

Der Verwaltungsaufwand wird auf Basis der Verwaltungsarbeiten im Jahr 2017 kalkuliert und ab 2018 den Mietern vorgeschrieben.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Untervermietung von Wohnungen, die mangels Bedarf nicht als Dienstwohnungen vergeben werden können, sollte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Mietrechtsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, Wohnbauförderung) befristet und zu ortsüblichen Mietzinsen erfolgen, um einen künftigen Dienstwohnungsbedarf abzusichern.

Ergebnis 21

Das NÖ PBZ Mödling sollte Wohnungen, die nicht als Dienstwohnungen vergeben werden können, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Mietrechtsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, Wohnbauförderung) befristet und zu ortsüblichen Mietzinsen weitervermieten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Nach einer Anpassung der Vorgaben gemäß Ergebnis 19 im vorläufigen Überprüfungsergebnis werden Wohnungen, die nicht als Dienstwohnungen vergeben werden können, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben befristet und zu ortsüblichen Konditionen weitervermietet werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Aufwände und Erträge aus Dienstwohnungen

In den Jahren 2014 bis 2017 führten die – auf der Kostenstelle Dienstwohnungen verrechneten – Aufwände und die Erträge aus den Mietverhältnissen zu folgenden Ergebnissen:

Tabelle 18: Ergebnisse der Kostenstelle „Dienstwohnungen“ von 2014 bis 2017				
	2014	2015	2016	2017
Mietaufwand samt Betriebskosten	119.490,30	109.232,22	127.132,13	136.429,20
Sonstige Kosten	78,32	1.183,96	2.854,43	594,36
Rückersätze aus Überzahlungen	9.554,29	–	12.831,17	8.239,03
Aufwand für Hausbesorger	4.491,57	4.573,86	4.622,77	2.461,79
Summe Kosten	133.614,48	114.990,04	147.440,50	147.724,38
Mietertrag samt Betriebskosten	120.666,86	141.960,06	138.896,28	141.821,30
Baurechtzins für Grundstück	9.016,70	8.894,55	–	17.789,10
Rückersätze von Ausgaben	5.913,41	200,00	123,86	–
Sonstige Erlöse	–	104,54	–	8.248,96
Summe Erträge	135.596,97	151.159,15	139.020,14	167.859,36
Ergebnis	1.982,49	36.169,11	- 8.420,36	20.134,98

Die unterschiedlichen Ergebnisse in den Jahren 2014 bis 2017 ergaben sich aus nicht periodenreinen Abgrenzungen von Aufwänden und Erträgen.

Im Durchschnitt lag – allerdings ohne Verwaltungsaufwand der Dienstwohnungen – ein Überschuss von rund 12.500,00 Euro jährlich vor. Der Aufwand für die Verwaltung der Dienstwohnungen (Verrechnung, Hausbesorgung) wurde weder erfasst noch auf die Mieter umgelegt.

Dienstwohnung im Erdgeschoss des NÖ PBZ Mödling

In der 50 Quadratmeter großen Dienstwohnung im Erdgeschoss betrieb eine kirchliche Einrichtung ihre Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Der wertgesicherte Mietzins betrug monatlich 600,00 Euro. Ein Bedarf zur Nutzung als Dienstwohnung bestand nicht (Vertrag vom 28. September 2015).

14. Eigen- und ausgewählte Fremdleistungen

Das NÖ PBZ Mödling betrieb eine eigene Küche und arbeitete im Beschaffungswesen mit der NÖ Landeskliniken-Holding zusammen.

Die Gebäudereinigung sowie die Wäscheversorgung konnten aus Rahmenvereinbarungen abgerufen werden. Für Hygieneartikel bestand eine elektronische Einkaufsplattform der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7.

14.1 Küchenbetrieb

Die Küche des NÖ PBZ Mödling versorgte die Bewohner, das Personal, die ehrenamtlichen Mitarbeiter, die Praktikanten sowie Gäste (bei Kursen oder anderen Veranstaltungen) und die Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit Speisen und Getränken.

Im Zeitraum von 2014 bis 2017 entwickelten sich die Anzahl der gewichteten Portionen (bestehend aus Frühstück 30 Prozent, Mittagessen 50 Prozent und Abendessen 20 Prozent), die Gesamtkosten und der Wareneinsatz pro Portion sowie der Anteil an Bioprodukten wie folgt:

Tabelle 19: Gewichtete Portionen 2014 bis 2017, Gesamtkosten, Wareneinsatz				
	2014	2015	2016	2017
Anzahl der gewichteten Portionen	84.927,00	81.641,60	84.030,70	83.041,50
davon Personalverpflegung	3.014,00	3.259,00	3.264,00	3.042,60
davon Gästeverpflegung	6.125,00	6.928,00	6.672,00	6.421,20
Gesamtkosten je Portion in Euro	11,06	11,65	11,02	11,25
Wareneinsatz je Portion in Euro	4,05	4,23	3,84	3,77
Anteil an Bioprodukten in Prozent	25,15%	24,75%	19,36%	24,74%

Im Jahr 2017 verzeichneten die 44 NÖ Pflege- und Betreuungszentren mit einem eigenen Küchenbetrieb durchschnittliche Gesamtkosten von 12,06 Euro pro gewichteter Portion und einen durchschnittlichen Wareneinsatz von 3,89 Euro pro gewichteter Portion. Das NÖ PBZ Mödling lag mit Gesamtkosten von 11,25 Euro pro Portion und einem Wareneinsatz von 3,77 Euro im Jahr 2017 im Durchschnitt.

Das Bestellsystem des NÖ PBZ Mödling war auf den von Bewohnern und vom Personal angemeldeten Tagesbedarf abgestimmt und wurde über das Programm „noeHIT“ elektronisch abgewickelt.

Einkauf

Die Küche des NÖ PBZ Mödling setzte im Jahr 2017 insgesamt Waren im Wert von 320.214,86 Euro ein. Davon entfielen 60.891,38 Euro auf Trocken- und Tiefkühlware, 26.909,89 Euro auf Brot- und Backwaren sowie 49.375,71 Euro auf Fleisch- und Wurstwaren.

Der Einkauf von Milch und Molkereiprodukten erfolgte über einen niederösterreichischen Anbieter zu den gleichen Bedingungen, wie sie die NÖ Landeskliniken-Holding erhielt. Obst und Gemüse wurde bei einem Bio-Bauern eingekauft.

Trocken- und Tiefkühlwaren, Brot- und Backwaren sowie Fleisch- und Wurstwaren bezog das NÖ PBZ Mödling aus mehrjährigen Rahmenverträgen.

Trocken- und Tiefkühlwaren

Der Bezug bzw. die Lieferung von Trocken- und Tiefkühlwaren beruhte auf einer Rahmenvereinbarung, die gemeinsam mit der NÖ Landeskliniken-Holding nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben und im Dezember 2017 vergeben wurde. Ausschreibung und Vergabe umfassten landesweit fünf Regionen und

insgesamt 800 Artikel. Die Qualität der Produkte wurde auch durch eine Verkostung in ausgewählten NÖ Pflege- und Betreuungszentren bewertet. Die Rahmenvereinbarung wurde für drei Jahre abgeschlossen und konnte um maximal zwei Jahre verlängert werden.

Brot- und Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren

Der Bezug bzw. die Lieferung von Brot- und Backwaren beruhte auf einer Rahmenvereinbarung, die im Juni 2011 gemeinsam mit der NÖ Landeskliniken-Holding in Losen nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben und vergeben wurde. Die Ausschreibung und Vergabe umfasste 14 Regionen und insgesamt 42 Artikel. Das ermöglichte kleineren und regionalen Anbietern eine Teilnahme. Die Rahmenvereinbarung wurde im Juni 2011 für drei Jahre abgeschlossen und um zwei Jahre verlängert.

Die Rahmenvereinbarung betreffend Fleisch- und Wurstwaren, die 129 Produkte umfasste, begann 2012 und endete nach der zweijährigen Verlängerung mit November 2017.

Nach einer Vertragslaufzeit von sieben Jahren bei Brot- und Backwaren sowie sechs Jahren bei Fleisch- und Wurstwaren standen für diese Warengruppen daher neuerliche Ausschreibungen heran.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7, die Lieferung von Brot- und Backwaren sowie von Fleisch- und Wurstwaren in Zusammenarbeit mit der NÖ Landeskliniken-Holding neuerlich ausschreibt.

Ergebnis 22

Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 sollte die Lieferung von Brot- und Backwaren sowie von Fleisch- und Wurstwaren in Zusammenarbeit mit der NÖ Landeskliniken-Holding neuerlich ausschreiben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Für die Ausschreibung der Bereiche Brot- und Backwaren sowie Fleisch- und Wurstwaren laufen derzeit die Vorbereitungen. Dazu werden die NÖ Pflege- und Betreuungszentren in regionale Ausschreibungslose unterteilt, um eine möglichst nachhaltige Versorgung mit diesen Lebensmitteln zu ermöglichen. Die angeregte Kooperation mit der NÖ Landesklinikenholding bei dieser Ausschreibung wird geprüft.

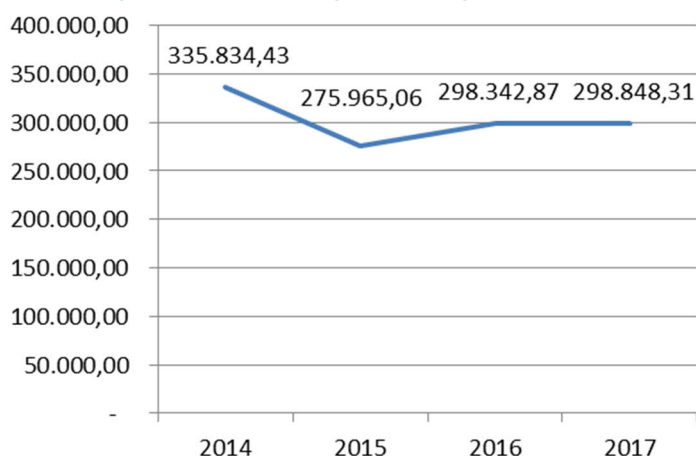
Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

14.2 Gebäudereinigung

Die Gebäudereinigung im NÖ PBZ Mödling beruhte ab dem Jahr 2015 auf einer Rahmenvereinbarung, die durch die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 ausgeschrieben und an vier Unternehmungen vergeben wurde. Die Ausgaben für die Reinigung im NÖ PBZ Mödling entwickelten sich wie folgt:

Abbildung 4: Entwicklung der Ausgaben für Fremdreinigung



Die Ausgaben für die Gebäudereinigung lagen im Jahr 2015 um rund 60.000,00 Euro unter den Ausgaben des Vorjahres. Dieser Rückgang war vor allem auf niedrigere Preise und längere Reinigungsintervalle zurückzuführen.

Der Anstieg im Jahr 2016 um über 22.300,00 Euro ließ sich auf gestiegene Lohnkosten zurückführen.

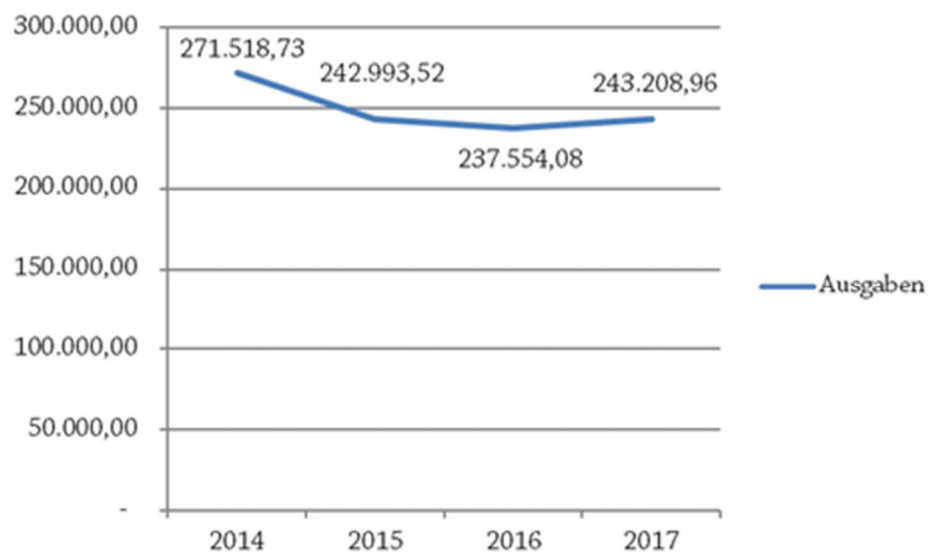
14.3 Wäscheversorgung

Die Versorgung des NÖ PBZ Mödling mit Flachwäsche (hauptsächlich Bett- und Tischwäsche) und Dienstbekleidung beruhte auf einer Rahmenvereinbarung, die durch die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 ausgeschrieben und an vier Unternehmungen vergeben wurde. Ein Unternehmen reinigte auch die eigene Flachwäsche des NÖ PBZ Mödling sowie die Bekleidung der Bewohner.

Die Wäscheversorgung wurde in sechs Tranchen aus der Rahmenvereinbarung abgerufen. Nach dem Konkurs eines Anbieters konnte die sechste Tranche nicht abgerufen werden. Daher war im März 2018 eine neue Ausschreibung geplant, die auch die Wäscheversorgung des NÖ PBZ Mödling ab dem Jahr 2019 umfasste.

In den Jahren 2014 bis 2017 entwickelten sich die Ausgaben für die Wäscheversorgung des NÖ PBZ Mödling wie folgt:

Abbildung 5: Entwicklung der Ausgaben für die Wäscheversorgung



Im Rechnungsjahr 2015 gingen die Ausgaben für Wäsche gegenüber dem Vorjahr zurück, weil die Anzahl der Pflegeplätze und die Verpflegstage reduziert wurden. In den Rechnungsjahren 2016 und 2017 blieben die Ausgaben annähernd gleich.

14.4 Hygieneartikel

Die Hygieneartikel (Einweghandschuhe, Reinigungs- und Desinfektionsmittel) konnten über eine elektronische Einkaufsplattform der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 im Programm „noeHIT“ bezogen werden. Für diese Warengruppe bestand keine Zusammenarbeit mit der NÖ Landeskliniken-Holding.

Der Landesrechnungshof regte daher an, dass die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 auch bei der Beschaffung von Hygieneartikeln für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren mit der NÖ Landeskliniken-Holding zusammenarbeitet.

Ergebnis 23

Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 sollte bei der Beschaffung von Hygieneartikeln mit der NÖ Landeskliniken-Holding zusammenarbeiten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie im vorläufigen Überprüfungsergebnis beschrieben, kann die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren im „noeHIT“ auf eine elektronische Einkaufsplattform zugreifen, die von der NÖ Landeskliniken-Holding betrieben wird. Die auf dieser Einkaufsplattform bereitgestellten (Liefer-)Konditionen gelten sowohl für den Bereich der Kliniken als auch für Lieferungen an die NÖ Pflege- und Betreuungszentren.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

14.5 Versicherungen

Im Bereich der NÖ Pflege- und Betreuungszentren galt der Grundsatz der Nichtversicherung (Dienstweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“) sofern keine rechtliche Versicherungspflicht (Betriebshaftpflicht, Feuerversicherung) bestand oder die Versicherungsprämie zumindest überwiegend überwältzt werden konnte.

Für das NÖ PBZ Mödling bestand, wie für alle anderen NÖ Pflege- und Betreuungszentren, eine Feuer- und Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsdauer betrug beginnend mit 1. Jänner 2017 zehn Jahre und die Jahresprämie 3.692,00 Euro (Polizze vom 9. Februar 2017).

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Versicherungsleistungen entsprechend – seiner langjährigen Empfehlung – ausgeschrieben wurden und die jährlichen Prämien für alle NÖ Pflege- und Betreuungszentren von 186.521,01 Euro um rund 69.000,00 Euro auf 117.090,99 Euro ab dem Jahr 2017 reduziert werden konnten.

15. Brandschutz, Krisen- und Notfallvorsorge

Der Brandschutz umfasste alle baulichen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen, die die Entstehung und Ausbreitung von Bränden verhinderten und die Bekämpfung von Bränden gewährleisteten.

Die Krisen- und Notfallvorsorge umfasste alle Maßnahmen zur Bewältigung von außerordentlichen Ereignissen wie zum Beispiel längerfristigen Stromausfall (Blackout), Auswirkungen von Extremwetterereignissen (Hochwässer, Sturmschäden) oder außergewöhnlichen Vorfällen in Zusammenhang mit den Bewohnern bzw. Mitarbeitern (Unfall, Suizid und dergleichen).

15.1 Brandschutz

Die Brandschutzeinrichtungen beruhen auf Brandschutzkonzepten von Fachfirmen und folgenden wesentlichen Schutzzielen:

Personenschutz: Eine sichere Evakuierung bzw. Rettung der Bewohner samt Personal ist gewährleistet.

Gebäudesicherheit: Die Tragfähigkeit der Gebäudekonstruktion wird während eines Zeitraumes erhalten, der die vollständige Evakuierung bzw. Rettung gewährleistet. Die Ausbreitung von Feuer und Rauch auf angrenzende Bauteile und Nachbargebäude soll vermieden werden.

Schutz und Sicherung der Einsatzkräfte: Es werden Maßnahmen getroffen, die einen effizienten Löscherfolg der Feuerwehr sowie die Sicherheit der Einsatzkräfte unterstützen.

15.2 Baulicher Brandschutz

Der bauliche Brandschutz umfasste alle bautechnischen Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung und einer Brandausbreitung, zur Rettung oder Selbstrettung von Personen sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung. Er entsprach nach Umbau und Sanierung dem Stand der Technik.

Brandabschnitte

Die Gebäude des NÖ PBZ Mödling wurden in entsprechende Brand- und Unterbrandabschnitte unterteilt.

Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

Öffnungen in den Brand- und Unterbrandabschnitten waren mit Feuer- und Rauchschutzabschlüssen ausgestattet und konnten mit Brandfallsteuerungen der Brandmeldeanlage geschlossen werden. Wartungsvertrag und Prüfprotokoll lagen für diese Anlagen vor. Insgesamt waren in den drei Gebäudeteilen 234 derartige Abschlüsse verbaut.

Flucht und Rettungswege, Notausgänge

Die Fluchtwege wurden auf die sich maximal gleichzeitig in einem Bereich aufhaltenden Personen (Bewohner, Mitarbeiter, Besucher) ausgelegt und dienen auch als Angriffswege für eine Fremdrettung oder zur Durchführung eines Löschangriffs.

Bei der Begehung der Gebäude des NÖ PBZ Mödling waren die Fluchtwege frei von Hindernissen wie zum Beispiel Lagerungen. Alle Brandschutztüren waren geschlossen oder mit Selbstschließfunktion ausgestattet. Die Notausgänge waren über einen Panikverschluss mit einer Hand zu öffnen und mit einem Rückmeldesystem ausgestattet.

Blitzschutzanlage

Die Gebäude des NÖ PBZ Mödling wurden mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet. Die turnusmäßige Überprüfung durch einen gewerberechtlich befugten Fachkundigen lag vor.

15.3 Betriebstechnischer Brandschutz

Der betriebstechnische Brandschutz umfasste alle betriebstechnischen Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruchs, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung. Auch der betriebstechnische Brandschutz wurde im Rahmen des Neubaus bzw. der Generalsanierung der Gebäudeteile etappenweise auf den Stand der Technik ertüchtigt.

Brandmeldeanlage

Die erneuerte Brandmeldeanlage wies den Schutzzumfang „Vollschutz“, der eine Früherkennung von Brandereignissen durch automatische Brandmelder in allen Gebäudeteilen ermöglichte, auf.

Im Zeitraum von Mai 2012 bis Juli 2015 fanden vier Abschlussprüfungen durch eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle statt. Diese führte am 7. Oktober 2016 eine Gesamtrevision der Brandmeldeanlage und Brandfallsteuerungen im NÖ PBZ Mödling durch. Der Inspektionsbericht bestätigte zusammenfassend, dass die Anlage im Sinn der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz dem Schutzzumfang „Vollschutz“ und der behördlichen Vorschreibung entsprach.

Bezüglich der vorgeschriebenen regelmäßigen Revisionen (nächster Revisionsstichtag 7. Oktober 2018) bestand mit der akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle eine Vereinbarung (Dauerauftrag). Für die laufende Wartung und Instandhaltung der Brandmeldeanlage bestand ein Instandhaltungsvertrag mit einer dafür zertifizierten Unternehmung. Das Kontrollbuch war ordnungsgemäß geführt.

Die Brandmeldeanlage war an die Brandmeldeauswertungszentrale der Bezirksfeuerwehralarmzentrale Mödling angeschlossen und bestand aus:

- 1.152 automatischen Brandmeldern (Optische Melder, Multisensormelder, Differentialtemperaturmelder und Lüftungsleitungsmelder), 63 Handfeuer-meldern (Druckknopfmelder), zwei Haupt- und zwei Unterzentralen (Alt- und Neuteil), einer Notstromversorgung über Akkumulatoren mit einer Überbrückungszeit von über 36 Stunden
- zwei Feuerwehrbedienfeldern mit Textfunktion bei den Haupteingängen (Alt- und Neuteil), entsprechenden Anzeigetableaus in den Stützpunkten der Wohnbereiche und der Direktion, Blitzleuchten und Schlüsseltresore bei den beiden Haupteingängen.

Brandrauchentlüftung

In den Gebäuden des NÖ PBZ Mödling bestanden Brandrauchentlüftungen in den Stiegenhäusern. Die jährliche Überprüfung war durch einen entsprechenden Wartungsvertrag mit einer Fachfirma sichergestellt.

Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung

Im NÖ PBZ Mödling war eine Beleuchtung der Fluchtwege bei Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung vorhanden.

Die Anlage war selbstprüfend. Funktionstests der Leuchtmittel und der Notstromversorgung wurden vom Brandschutzbeauftragten in den vorgeschriebenen Zeitabständen durchgeführt und dokumentiert. Ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma bestand.

Erste und Erweiterte Löschhilfe

Erste und Erweiterte Löschhilfe ermöglichten es, noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr erste Löschmaßnahmen mit den bereitgestellten Kleinlöschgeräten bzw. vorhandenen Wandhydranten durchzuführen.

Im NÖ PBZ Mödling waren 132 Handfeuerlöscher verschiedener Bauart sowie 31 Wandhydranten vorhanden, die fachkundig in den vorgesehenen Intervallen überprüft wurden. Die Aufstellungsorte der Löschhilfen waren ordnungsgemäß gekennzeichnet.

Fluchthauben

Das Brandschutzkonzept sah vor, dass bei der Brandmeldezentrale und in den Wohnbereichen Fluchthauben für eine Räumung bereit zu halten waren. Im Rahmen der stichprobenweisen Überprüfung befanden sich Fluchthauben in einem Wohnbereich nicht am gekennzeichneten Platz.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Leitung des NÖ PBZ Mödling die richtige Aufbewahrung der Fluchthauben sicherstellt.

Ergebnis 24

Die Leitung des NÖ PBZ Mödling hat die richtige Aufbewahrung der Fluchthauben sicherzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die richtige Aufbewahrung der Fluchthauben wurde wiederhergestellt und wird in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

15.4 Betrieblicher Brandschutz

Der betriebliche Brandschutz stellte die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruchs, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung dar.

Brandschutzbeauftragter

Ein Mitarbeiter des Pflegedienstes war als Brandschutzbeauftragter ausgebildet und mit entsprechender Stellenbeschreibung eingesetzt. Als Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten (Brandschutzwart) fungierte der Haustechniker. Die entsprechenden Aus- und Fortbildungsnachweise lagen vor. Weiters waren Mitarbeiter in den Wohnbereichen 1, 2 und 5, dem Hospizbereich, der Haustechnik und der Küche zusätzlich unterwiesen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe in den Brandschutz eingebunden.

Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung lag vor und regelte das Verhalten zur Vermeidung von Bränden sowie das Verhalten im Brandfall.

Räumungs- und Evakuierungsplan

Der Räumungs- und Evakuierungsplan sah Evakuierungsstufen von Teilevakuierungen innerhalb der Brandabschnitte bis zur totalen Gebäuderäumung vor.

Verhalten im Brandfall

Verhaltensregeln für den Brandfall waren festgelegt und als Anschlagblatt in den allgemein zugänglichen Bereichen deutlich angebracht.

Brandschutzplan

Für das NÖ PBZ Mödling lagen Brandschutzpläne sowohl in elektronischer als auch in ausgedruckter Form vor. Diese berücksichtigten die stationäre und teilstationäre Struktur mit Wohngruppen, Hospiz und Tagespflege noch nicht durchgängig.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Bezeichnungen in den Brandschutzplänen durch die Leitung des NÖ PBZ Mödling durchgängig an die vorhandene Struktur angepasst werden.

Ergebnis 25

Die Leitung des NÖ PBZ Mödling hat zu veranlassen, dass die Bezeichnungen in den Brandschutzplänen durchgängig an die vorhandene Struktur des NÖ PBZ Mödling gepasst werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Brandschutzpläne werden an die neue Struktur und Bezeichnungen angepasst werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Unterweisung der Mitarbeiter

Die verpflichtenden Brandschutz- und Sicherheitsunterweisungen der Mitarbeiter im Umfang von jeweils vier Stunden erfolgten regelmäßig, zuletzt am 5. Mai und 12. Oktober 2017. Zudem wurden Brandschutz und sicherheitsrelevante Themen regelmäßig in den Teambesprechungen behandelt.

Periodische Prüfungen und Eigenkontrollen

Eine stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Überprüfungs- bzw. Kontrollintervalle eingehalten wurden und die notwendigen Wartungsverträge vorhanden waren.

Führung des Brandschutzbuchs

Ein standardisiertes Brandschutzbuch für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren lag in gedruckter Form vor und wurde für jede Einrichtung am Beginn jedes Kalenderjahrs neu aufgelegt. Diese Bücher umfassten insgesamt rund 7.000 Seiten.

Die Brandschutzbücher bildeten einen zweckmäßigen Leitfaden für die durchzuführenden Tätigkeiten, zum Beispiel für Eigenkontrollen. Die stichprobenweise Durchsicht der Brandschutzbücher des NÖ PBZ Mödling ergab, dass diese ordnungsgemäß geführt wurden.

Der Landesrechnungshof regte die Einführung einer elektronischen Ausgabe des Brandschutzbuches an, um die Durchführung und die Dokumentation der Tätigkeiten und Maßnahmen, zum Beispiel durch elektronische Erinnerungsfunktionen, zu erleichtern und das Einsparungspotential für 7.000 Druckseiten jährlich zu realisieren.

Ergebnis 26

Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 sollte in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren ein elektronisches Brandschutzbuch einführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Einführung eines elektronischen Brandschutzbuches in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren wird geprüft.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

15.5 Abwehrender Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz war eine Aufgabe der Feuerwehr und umfasste alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die durch Brände und Explosionen entstehen.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgte über Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung und wurde von der örtlichen Feuerwehr als ausreichend befunden. In unmittelbarer Nähe der Gebäude des NÖ PBZ Mödling befanden sich fünf Überflurhydranten, die in den Brandschutzplänen verzeichnet waren.

Feuerwehralarmplan

Das NÖ PBZ Mödling war in die Alarmpläne des Einsatzleitsystems der Bezirksfeuerwehralarmzentrale Mödling eingearbeitet. Diese regelten den Einsatz der Feuerwehreinheiten in Abhängigkeit von der Art und Größe des Einsatzereignisses.

Brandalarmübungen

Das Brandschutzkonzept sah regelmäßige Brandalarmübungen mit Einsatzkräften der örtlichen Feuerwehr vor. Bisher fanden jedoch nur Begehungen durch Kräfte der örtlichen Feuerwehr statt. Eine Übung, in der das Zusammenwirken der internen Brandschutzmaßnahmen mit den externen Einsatzkräften praktisch erprobt und abgestimmt wurde, kam nicht zustande.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Leitung des NÖ PBZ Mödling die vorgeschriebenen Brandalarmübungen gemeinsam mit den externen Einsatzkräften organisiert und durchführt.

Ergebnis 27

Die Leitung des NÖ PBZ Mödling hat die vorgeschriebenen Brandalarmübungen mit den externen Einsatzkräften zu organisieren und durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie im vorläufigen Überprüfungsergebnis beschrieben, fanden bisher Begehungen durch Kräfte der örtlichen Feuerwehr statt. Das NÖ PBZ Mödling wird mit den externen Einsatzkräften Maßnahmen durchführen, die den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes entsprechen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Feuerpolizeiliche Beschau

Eine feuerpolizeiliche Beschau durch die Stadtgemeinde Mödling bzw. den zuständigen öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer war der Leitung des NÖ PBZ Mödling nicht bekannt.

15.6 Krisen- und Notfallvorsorge

Das NÖ PBZ Mödling verfügte über ein „Krisenhandbuch“, das einerseits Verhaltensmaßregeln in Krisen- bzw. Notfällen und andererseits Informationen zu den Notfalleinrichtungen des NÖ PBZ Mödling sowie zur Krisen- und Notfallkommunikation enthielt. Dazu zählten beispielsweise:

- Verhalten bei medizinischem Notfall (Herz-Kreislaufstillstand), Pflegefehlern und Auftreten von Viruserkrankungen und Legionellen
- Verhalten beim Anschlagen der Brandmeldeanlage, beim Ausfall von Anlagen (EDV, Telefon, Schwesternnotruf, Aufzug, Strom), bei Wasserrohrbruch sowie bei Umwelt- und Naturkatastrophen

- Umgang mit Bombendrohung, Diebstahl, Einbruch, fremden Personen im Haus und Krisen sowie die Erreichbarkeiten im Nachtdienst und im Notfall

Eine stichprobenweise Durchsicht ergab, dass die Unterlagen noch durchgängig an die vorhandene Struktur mit Wohngruppen und Hospiz anzupassen und im Kapitel „Stromausfall“ die vereinbarte Bereitstellung eines Notstromaggregates durch eine externe Unternehmung zu ergänzen waren.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Leitung des NÖ PBZ Mödling die Bezeichnungen im Krisenhandbuch durchgängig an die geänderte Struktur anpasst und das Kapitel „Stromausfall“ um die vereinbarte Bereitstellung des Notstromaggregats ergänzt.

Ergebnis 28

Die Leitung des NÖ PBZ Mödling sollte das „Krisenhandbuch“ durchgängig an die geänderte Struktur anpassen und das Kapitel „Stromausfall“ um die vereinbarte Bereitstellung des Notstromaggregats ergänzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das „Krisenhandbuch“ wurde überarbeitet und an die geänderte Struktur angepasst. Das Kapitel „Stromausfall“ wurde um die Bereitstellung eines Notstromaggregats erweitert.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Oktober 2018
Die Landesrechnungshofdirektorin
Dr. Edith Goldeband

16. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gebarungsumfang und ausgewählte Kennzahlen des NÖ PBZ Mödling	2
Tabelle 2:	Stationäre Pflegeplätze und Tagespflegeplätze mit Stand 15. Februar 2018	9
Tabelle 3:	Verpflegstage und Krankenhaustage im NÖ PBZ Mödling von 2014 bis 2017	10
Tabelle 4:	Durchschnittliche Auslastung der Pflegeplätze nach Pflegezuschlagsstufen.....	11
Tabelle 5:	Auslastung der Langzeitpflege von 2014 bis 2017	11
Tabelle 6:	Auslastung im Hospiz von 2014 bis 2017	12
Tabelle 7:	Auslastung der Kurzzeitpflege von 2014 bis 2017	13
Tabelle 8:	Auslastung der Übergangspflege von 2014 bis 2017	14
Tabelle 9:	Auslastung des Tagespflegezentrums von 2015 bis 2017	15
Tabelle 10:	Pflegegebühren - Grundtarif und Zuschläge pro Tag pro Bewohner	19
Tabelle 11:	Investitionsbeiträge pro Bewohner und Tag in Euro	20
Tabelle 12:	Investitionsbeiträge der NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Investitionsrücklage	20
Tabelle 13:	Ergebnisse der NÖ Pflege- und Betreuungszentren in den Jahren 2014 bis 2017	22
Tabelle 14:	Betriebsergebnisse des NÖ PBZ Mödling in den Jahren 2014 bis 2017	23
Tabelle 15:	Personalentwicklung des NÖ PBZ Mödling von 2014 bis 2017 nach Dienstpostenplan (Soll) und Personalstand (Ist) zum 31.12.	27
Tabelle 16:	Entwicklung der Ausgaben für Pooldienste	34
Tabelle 17:	Pauschale Kostenersätze für ärztliche Hilfe und Heilmittel pro Tag und Patient in Euro.....	36
Tabelle 18:	Ergebnisse der Kostenstelle „Dienstwohnungen“ von 2014 bis 2017	56
Tabelle 19:	Gewichtete Portionen 2014 bis 2017, Gesamtkosten, Wareneinsatz.....	58

17. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des NÖ PBZ Mödling	4
Abbildung 2: Veränderung der Dienstposten im Bereich Pflege und Betreuung	29
Abbildung 3: Ehrenamtsstunden 2014 bis 2017	41
Abbildung 4: Entwicklung der Ausgaben für Fremdreinigung	60
Abbildung 5: Entwicklung der Ausgaben für die Wäscheversorgung	61



Tor zum Landhaus - Wiener Str. 54/A - 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 - F +43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at - www.lrh-noe.at